

Die prekären Beschäftigungsverhältnisse, ihre arbeitsrechtliche Einordnung und die Sicherung vor Altersarmut

**Donald Gärtner / Herbert Driebe
Dezember 2011**

Sankt Prekarius – Fama und Wirklichkeit.
Was ist Prekariat, wie ist es einzuordnen, wo sind die Grenzlinien?

Prekariat! Was ist das?
Das ist jenes, das früher einmal Proletariat sich nannte!
Der Begriff aber wurde umgeschminkt, vermutlich damit er smarter klinget.
Ein Prekarianer klingt vielleicht nicht so primitiv proletenhaft.
Wir fangen den Ball auf und nennen fortan den ehemaligen Proletariaer
jetzt Prekarianer.
Das Proletariat sei somit Prekariat.

Doch schauen wir am Anfang unserer Betrachtungen getrost erst einmal in die
Geschichtsbücher, um zu verstehen, was dort über Prekariat geschrieben
steht.

Das dort Zusammengetragene führt z.B. eine Figur aus dem 15.JH an.

Es ist die Figur des Pedro Lentini.

Siehe: <http://home.arcor.de/prekarius/geschichte.htm>

Pedro Lentini gilt als Schutzheiliger der Armen und Entrechteten.

Er war eine Art Robin Hood.

Es hieß, so ist zu lesen, Lentini hätte folgende Worte aus dem Evangelium des

Johannes gehört:

"Siehe, dass der Eine mit Mitteln reichlich gesegnet ist, während der Andere im Schweiße seines Angesichts fristen muss, ist nicht von Gott gegeben".

Ihm war somit klar, dass Armut nicht alleine ein himmlisches, gottgegebenes Problem war, sondern vielmehr ein schlichtweg irdisches Verteilungsproblem, das den Betroffenen Unsicherheit brachte.

Was nun lässt sich dazu auszugsweise unter Wikipedia lesen?

"Prekariat ist ein soziologischer Begriff für eine inhomogene soziale Gruppierung, die durch Unsicherheiten der Erwerbstätigkeiten gekennzeichnet ist. Dadurch können Lebensverhältnisse schwierig sein, bedroht werden oder zum sozialen Abstieg führen.[1] Der Begriff Prekarität umfasst die dieser Gruppierung innewohnenden Eigenschaften und Tendenzen.[2]

Etymologie [Bearbeiten]Prekariat ist ein neues Wort, das als Substantiv vom Adjektiv prekär abgeleitet ist. Das Adjektiv hat die Bedeutung unsicher, weil widerruflich. In die deutsche Sprache kam es während der napoleonischen Zeit aus dem französischen Wort *précaire*, das vom lat. *precarius* ("bittweise erlangt") und *precari* ("flehentlich bitten") abstammt.[3]

Im römischen Recht war ein *Prekarium* die unentgeltliche Überlassung einer beweglichen oder unbeweglichen Sache auf jederzeitigen freien Widerruf durch den Eigentümer. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Nutzer (Prekaristen) wurde durch die Überlassung nicht begründet. Der Prekarist konnte die Sache gebrauchen oder nutzen, doch musste er jederzeit mit einem Widerruf rechnen. Insofern war ein *precarium* eine Bittleihe, abgeleitet vom Wort *preces* in seiner Bedeutung als Bitte.[4]

Geschichte [Bearbeiten]Die Idee, eine sozial als niedrig einzustufenden Gruppierung als Prekariat zu bezeichnen, ist an sich alt: Hierzu zählten zum Beispiel Unehrlische Berufe, Lumpenproletariat, Sozial Verachtete. Die Idee geht auf eine Konzeption des Bordiguismus zurück, nach der sich das während der industriellen Revolution sowie in der Zeit der Industrialisierung entstehende Proletariat als Leute ohne Mittel definieren musste. Prekariat gilt heute als eine neue Konzeption der post-industriellen Gesellschaftswissenschaften. Der italienische Politologe Alex Foti hat hierzu die These aufgestellt: Das Prekariat ist in der post-industriellen Gesellschaft, was das Proletariat in der Industriegesellschaft war."

Wie bereits in der Vorbemerkung oben festgestellt wurde, so ist auch in den hier abschließenden Worten von Wikipedia in gleicher Weise dargelegt, dass Prekariat im Grunde Proletariat ist.

Das Prekariat, wenn wir denn nun bei diesem modernen Begriff bleiben wollen, lebt somit in gesellschaftlichen Verhältnissen, die unsicher sind.

Die Betroffenen müssen in den unsicheren Verhältnissen, denen sie ausgesetzt sind, bitten gehen, weil ihnen kaum etwas bedingungslos zugestanden wird.

Fast alles, das man ihnen gibt, kann jederzeit widerrufen werden.

Es sind dies die Sozialleistungen, die man ihnen als Almosen gibt - bekannt als

Hartz4.

In früheren Zeiten nannte man solche Almosen auch Stütze oder Stempelgehen.

Hartz4 aber ist in unser modernen Welt der Preis der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes.

Wenn wir uns in der jüngeren Geschichte umschauen, dann lässt sich erkennen, dass alles seinen deutlichen Anfang in den USA nahm, und zwar in den Achzigern unter Präsident Reagan.

Dieser betrieb seinerzeit seine Hochzinspolitik, die es möglich machte, die damalige Sowjetunion durch Wettrüsten in die Knie zu zwingen.

Die Hochzinspolitik, war eine Politik auf Pump.

Die USA häuften im Zuge der Hochzinspolitik gewaltige Schulden an.

Alles das nahm seinen weiteren Fortgang in Großbritannien unter Thatcher. Thatcher entstaatlichte den Staat, verscherbelte Tafelsilber zugunsten schnellen Geldes, und flekexibilisierte Massen von Menschen in unsichere Verhältnisse hinein.

In jener Zeit wandelte sich der Industriestaat der ehemaligen Dampfmaschine in eine moderne Dienstleistungsstaat unter der Hoheit des Finanzwesens mit seiner machtvollen europäischen Börse.

Auch dort in Großbritannien schuf man sich mit schnellem Geld Machtzugewinn.

Und alles nahm abermals seinen Fortgang unter Schröder in Deutschland: "Wir sind die Neue Mitte!"

Welch Irrsinn: die sogenannte Arbeiterpartei okkupiert von links kommend die politische Mitte? Wie das?

Schröder sorgte dafür, dass die Rechte arbeitender Menschen, die durch Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen, legitim geschmälert wurden, sodass diese bedingungslos und schutzlos einem freien Radikal zugeführt werden konnten - das freie Radikal war nicht mehr und nicht weniger als der Arbeitsmarkt.

Kurzfristig mag diese Politik, vor allem wegen veränderter demographischer Bedingungen, wie sie sich im Hintergrund nach und nach aufgebaut haben, sogar ihre Richtigkeit gehabt haben; doch die Wirklichkeit, durch die wir längst eingeholt worden sind, belegt, dass diese Denkweise der erbarmungslosen Flexibilisierung eine kurzatmige Denkweise ist.

Sie ist nicht nachhaltig und schlägt zurück auf den Menschen.

Was war geschehen?

Aus Vollzeit wurde Teilzeit.

Aus "unbefristet" in den Arbeitsverhältnissen wurde "befristet".

Aus Kündigungsschutz wurde "hire and fire".

Und endlich: Das Heer der Sklaven rückte an, die wir hierzulande beschönigt Zeitarbeiter oder Leiharbeiter nennen.

Arbeitsverhältnisse wurde umdeklariert von regular in prekär, ohne dass die Arbeitslosenzahlen, die sich im Hintergrund abbildeten, wirklich

zurückgegangen wären.

Dazu mussten wiederum die Statistiken frisiert werden; sie wurden geschönt und umgefärbt - ein Machwerk voll farbigen Rauches.

Um den Arbeitsmarkt neoliberal zu wandeln und das Volk bei Laune zu halten, wendet man unzählige Tricks an und begleitet diese Trickserien durch Lügen, um den Schein zu wahren.

Bald schon hieß es: "Sozial ist was Arbeit schafft".

Arbeit also um jeden Preis: Mochten es nur wenige Stunden sein, also Teilzeit, mochte das Arbeitsverhältnis nur befristet sein, also mit Aushebelung des Kündigungsschutzes.

Wenn es nur Arbeit war, so glaubte man, den Schlüssel für alles gefunden zu haben.

Der Mensch als Funktion der Maschine und des Mechanismus - und nicht umgekehrt.

Der Mensch als Maß der Dinge kommt in dieser Welt nicht mehr vor.

Der Mensch bemisst sich allein nach seiner Produktivität.

Wer Produktivleistung nicht erbringen kann, wird erbarmungslos wegrationalisiert.

Der Wegrationalisierte wird konsequent ins Aus manöveriert.

Er bekommt, so heißt es großspurig, als Ersatz vom Staat Transfereleistung.

Doch was nicht genannt wird, das ist, dass der Wegrationalisierte sie schmal bemessen bekommt und drum betteln muss.

Und er muss endlos Bedingungen erfüllen, um sich sein Recht dazu ständig neu zu erwerben.

Es ist eine Demütigung sondergleichen, was da viele Millionen Menschen als alltägliche Normalität über sich ergehen lassen müssen.

Über Jahre hinweg hat sich bei alledem folgendes entwickelt: reguläre Arbeitsverhältnisse (also die klassischen mit 40-Stundenwoche und festen unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit genau definierten Kündigungsregeln) wurden transformiert und deformiert in prekäre Arbeitsverhältnisse, in denen der sogenannte Arbeitnehmer in seinen Rechten ausgehebelt wurde.

Und genau hier muss einmal entschieden deutlich gemacht werden, dass der beschäftigte Arbeitnehmer genaugenommen der Arbeitgeber ist, wie umgekehrt der beschäftigende Arbeitgeber der Arbeitnehmer.

Denn um einen kurzen Augenblick bei der althergebrachten Terminologie zu verweilen: der beschäftigende Arbeitgeber nimmt die Arbeit des

Arbeitnehmers, womit er der eigentliche Arbeitnehmer ist, wie umgekehrt der beschäftigte Arbeitnehmer seine Arbeit dem Arbeitgeber gibt, womit er der eigentliche Arbeitgeber ist.

Hier an dieser Stelle, und das ist essentiell wichtig das zu erkennen, muss endlich klar werden, dass es sich bei Arbeit um eine Ware handelt.

Das lässt sich bereits im Kommunistischen Manifest von Marx/Engels nachlesen.

In der Tat, was dort stimmt, das trifft den Nagel auf den Kopf.

Der beschäftigte Arbeitnehmer (um hier im Text ein allerletztes Mal bei den alten Begrifflichkeiten zu bleiben) bietet seine Ware feil: das ist seine Arbeit.

Er alleine ist der Geber der Ware Arbeit.

Er verkauft sie.

Diese Ware wird vom beschäftigenden Arbeitgeber (um auch hier ein allerletztes Mal den althergebrachten Begriff des Arbeitgebers zu verwenden) entgegengenommen.

Letzterer kauft sie.

Wir fassen zusammen: Auch wenn es umständlich anmutet, aber mit den Begriffen Arbeitnehmer und Arbeitgeber kommen wir nicht weiter, wenn wir beschreiben wollen, was wirklich gemeint ist.

Es ist tatsächlich notwendig, die Begrifflichkeiten in ihrer bequemen Gewohnheit, einzutauschen gegen diejenigen Termini, die wahrheitsgerechten Sinn ergeben.

Insofern haben wir den einen, der die Ware Arbeit gibt/verkauft und den anderen, der die Ware Arbeit nimmt/kauft.

Und so genau ist die Betrachtungsweise rechtschaffend.

Also werden wir hier in diesem Text der logischen Leitlinie folgend auch genau bei diesen Begrifflichkeiten bleiben.

Das ist auch deshalb wichtig, das zu benennen, weil der moderne Arbeiter nichts weiter hat als seine Arbeitskraft, entweder im Schweiß seines Angesichts oder eben in Form seiner Qualifikation.

Er verfügt über keine Produktivkräfte.

Die werden vom Nehmer der Ware Arbeit bereitgestellt; denn er alleine verfügt über das Kapital.

Nach der Industriellen Revolution waren die Dampfmaschinen oder oder die Webstühle, die die Arbeit bereits automatisierten.

Heute in der Fortsetzung sind es Hochleistungsmaschinen und Roboter oder eine ausgeklügelte Logistik mit all der EDV und modernen Kommunikationstechnik, die als Infrastruktur im Hintergrund arbeit und aber auch genauso direkt im Vordergrund agiert.

Die Automatisierung zieht die Rationalisierung nach sich.

Der Störfaktor Mensch befindet sich im Schlepptau.

Man muss ihn aus kapitalistischer Sicht zu entsorgen wissen, damit das Gesamtsystem "produktiv" bleibt, "Wertschöpfung" generieren kann und dabei sich selbst maximieren kann.

Er, also der Faktor Mensch, bekommt im Gegenzug Sozialleistung.

Aber er bekommt sie nicht bedingungslos, sondern hat dafür harte Auflagen zu erfüllen.

Erfüllt der vom Arbeitsmarkt wegrationalisierte Mensch alle Auflagen, dann erhält er vom Staat Transfereleistung, allerdings nur am Rande der Existenz. Sein Leben ist ein Überleben.

Er bekommt genau so viel, dass er nicht sterben muss.

Es sei denn, dass er die Auflagen des Staates nicht erfüllt, dann kann es ihm passieren, dass er seinem physischen Ende entgegengeht.

Der Staat nimmt das billigend inkauf.

Alles zusammen ist das die Idee der Agenda2010-Politik, die Rot/Grün unter

Schröder hervor gebracht hat.

Die Agenda 2010 treibt viele Blüten.

Denn in ihrem Gepäck sind 12 Gesetzesbücher installiert, welche die neoliberale Politik durchsetzen soll.

Ein Buch davon enthält die Hartz4Gesetze.

Die sind von ganz besonderer Güte.

Denn sie sind menschenfeindlich.

Und sie sind grundgesetzwidrig dazu, auch wenn Karlsruhe sich dazu nicht eindeutig bekennen will.

Aber es kommt noch viel schlimmer.

Und hier sollte ein ganz besonderes Augenmerk drauf gelegt werden:

Hartz4 nämlich kann man bewerten, wie man will, es wurde allerdings seinerzeit rein von den formalen Grundlagen her schlampig konzipiert.

Es entstand eine sogenannte Mischverwaltung, die im Rahmen der Gegebenheiten durch das Grundgesetz unzulässig war.

Deutschland ist kein zentralistisches Staatgebilde, sondern föderalistisch strukturiert.

Das ist durch das Grundgesetz gesichert.

Die rot/grüne Regierung unter Schröder setzte sich darüber hinweg, was zur Folge hatte, dass dieser Umstand im Nachgang nach Karlsruhe gezerrt werden musste.

Karlsruhe machte unmissverständlich klar, dass dieses gewagte Konstrukt von Hartz4 grundgesetzwidrig ist.

Man hätte im Nachgang somit Hartz kippen müssen.

Das wiederum hätte unvorstellbar viel Geld gekostet.

Also hatte man das Grundgesetz in einer sportlichen Entscheidung eigens dazu verändert.

Was wird daraus ersichtlich?

Daraus wird ersichtlich, dass Hartz Pfusch am Bau ist.

Hartz als Konstrukt in dieser Form hätte a priori nicht entstehen dürfen.

Hartz jedoch wurde dennoch ohne Rücksicht auf Verluste aus dem Boden gestampft.

Unprofessionelles Arbeiten ist das - Pfusch am Bau! Stümperei!

Man muss den Regierenden unterstellen, dass sie nicht so dumm waren, das nicht gewusst zu haben.

Bleibe somit die Unterstellung von Vorsätzlichkeit übrig.

Ist das noch zu toppen?!-

Hier die Antwort: NEIN!

Hinterher -das kennt man- war's dann keiner.

Wer von denen, die an den Pranger gehören, wird zur Verantwortung gezogen?

Diese Frage bleibt.

Hartz kostet dem Staat Geld - Steuerzahlers Geld!

Und was genau kostet bei Hartz Geld? Das ist eine entscheidende Frage.

Für Hartz verdampft die gute Hälfte des für Hartz eingesetzten Geldes.
Es verdampft für Verwaltung und Kontrolle.
Es werden somit Steuerzahlergelder vergeudet, um arbeitslos gewordene Steuerzahler herumverwalten zu können und um sie kontrollieren zu können, damit sie für das Makelsystem wohlgefällig gemacht werden.
Der Steuerzahler bezahlt somit irrwitzigerweise auch noch seine Henker, wenn er unvermittelt in Hartz fällt!

Und alles ist die Opfertgabe für den neoliberalen flexiblen Markt - die heilige Kuh.

Hier fließt das unerschütterliche Credo ein, dass der Markt sich alleine reguliere.

"Er könne das!" - wie durch Geisterhand bewegt.

Keiner weiß wie.

Aber alle setzen darauf.

Keiner auch dürfe an diese Heiligkeit zweifeln, auch wenn alleine der Börsencrash bereits das blanke Gegenteil bewiesen hat.

Das alles ist eine kurzatmige Politik, die lediglich auf den augenblicklichen Vorteil bedacht ist.

Diese Politik ist nicht nachhaltig und ist dazu verurteilt am Ende zu scheitern.

Es wird nun notwendig werden, die einzelnen arbeitspolitischen Elemente aufzuführen, die der Staat in Gebrauch hat, um seine neoliberalen Politik durchzusetzen.

1. Leiharbeit
2. Minijobs
3. Aufstocker
4. Ein-Euro-Jobber
5. Bürgerarbeit
6. Praktikant
7. ABM

Leiharbeit

Die irreführenden, aber freundlicher klingenden Bezeichnungen für diese Verträge zwischen Verkäufern und Käufern der Ware Arbeitskraft sind die Begriffe Zeitarbeit oder Personalleasing. Im Antihartz IV Bündnis in Potsdam

wurde das einmal so charakterisiert:

"Bei der Leiharbeit wird durch einen Verleihenden oder Sklavenversender eine menschliche Arbeitskraft, also ein Sklave an einen Entleiher oder Sklavenverwender (-halter) entsendet, um dort Arbeitsleistung als Ware zu verschieben. Sklavenhandel war in Westdeutschland zumindest bis 1967 verboten. Seit dem gibt es die Möglichkeit der Leiharbeit."

Sicher mag das etwas theatralisch klingen. Aber wie dem auch sei, dieses Zitat trifft haargenau den Kern des gesamten Problems.

Sicher nicht unlösbar, aber doch zusätzlich um ein Vielfaches komplizierter als andere Arbeitsrechtsverhältnisse, ist bei der Leiharbeit rechtlich zusätzlich das Dreiecksverhältnis zwischen dem Käufer der Ware Arbeitskraft und dessen Einkäufer und dem Verkauf des Käufers der Ware Arbeitskraft an den Einkäufer der Dienstleistung des Käufers der Ware Arbeitskraft, indem die Arbeitskraft weitervermietet wird. Es kann sicher strittig sein, inwieweit eine arbeitsrechtliche Verkomplizierung vorliegt oder nicht, da eindeutig ein Verkäufer und ein Käufer der Ware Arbeitskraft vorhanden sind. Unstrittig ist aber sicherlich, dass es für den einzelnen Verkäufer seiner Arbeitskraft Unsicherheiten und Unwägbarkeiten, also eine komplizierte Situation mit sich bringt. Wenn man dazu nimmt, dass der Leiharbeiter geliehen wird, um ihm bei gleicher Arbeit erheblich weniger zu zahlen als dem fest Angestellten, was die Regel ist, so wird das Dilemma noch deutlicher. Die Krönung der gesamten Entwicklung ist die Tatsache, dass Leiharbeiter unterdessen benutzt werden bei regulären Streiks, um die Positionen der fest angestellten Verkäufer der Ware Arbeitskraft, die des Betriebsrates und nicht zuletzt der Gewerkschaften zu schwächen. Es gilt generell, den Einsatz von Leiharbeitern als Streikbrecher zu verbieten. Insofern ist es vehement zu unterstützen, dass im Entwurf des (Schmidt, Petermann, Hultsch) Arbeitsvertragsgesetzes die Leiharbeit praktisch abgeschafft ist.

Outsourcing ist wohl die schlimmste Form von Leiharbeit. Immer unter dem Deckmantel der so genannten Flexibilisierung des Arbeitsmarktes werden Stammbesellschaften nicht nur durch den direkten Leiharbeiter weiter geschumpft, sondern auch über Auslagerungen. Dazu werden selbst Insolvenzen genutzt. Was hier passiert, erscheint uns als bekannt

voraussetzbar. Verkäufer der Ware Arbeitskraft werden an eine Fremdfirma "ausgelagert", um sie dann hinterher mit erheblich weniger Lohn auf den gleichen Arbeitsplatz wie vorher zurück zu setzen, gehts unverfrorener?! Dieser Prozess wird immer in der gesamten Literatur als eine in sich einzelne Entwicklung betrachtet und behandelt. Es erscheint uns an der Zeit, sie richtig einzuordnen, und wir denken, es ist richtig sie bei der Leiharbeit einzusortieren.

Selbst wenn man berücksichtigt, dass es einigen von den Erfindern der Leiharbeit tatsächlich um die Beseitigung personeller Engpässe ging, was nicht für alle Beteiligten zutrifft, so ist das längst auf dem Müllhaufen der Geschichte gelandet. Ganz sicher ist die heutige Form und Nutzung der Leiharbeit der Anfang des Weges in ein sich verbreiterndes Tagelöhnerunwesen und es ist fünf nach Zwölf, dem einen Riegel vorzuschieben.

Historisch gesehen gab es einige bemerkenswerte Stufen bis zur heutigen Form. Seit Mitte der 60er Jahre in der Diskussion, war es 1972 die SPD Regierung, die ein erstes Gesetz mit dem schönen Namen

`Arbeitnehmer` überlassungsgesetz (AÜG) durchsetzte. Die Überlassung der Leiharbeiter war auf 3 Monate begrenzt. Das wurde dann unter Kanzler Kohl 1985 auf 6 Monate ausgedehnt. Die gleiche Regierung setzte die Dauer dann 1994 auf 9 Monate hoch und drei Jahre später wurde das ganze Jahr beschlossen. Unter dem SPD-Kanzler Schröder wurde dann im Januar 2002 das Jahr verdoppelt und seit 2004 gibt er gar keine Grenze mehr.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass alle diese Entscheidungen getroffen werden konnten, ohne dass sie selbst von politisch interessierter Öffentlichkeit hinterfragt wurde, geschweige denn, intensiv bekämpft wurde. Das scheint sich jetzt langsam zu ändern, nachdem die enormen Konsequenzen immer deutlicher zu Tage treten. Leiharbeit als Ausbeutungsverhältnis der besonders verschärften Art wurde über Jahre als Instrumentarium der Käufer der Ware Arbeitskraft eingeführt und ständig erweitert, was auch die gesellschaftliche Polarisierung in Deutschland weiter voran getrieben hat. Das ist um so verwerflicher, weil auch hier wieder einmal das Grundgesetz missachtet wurde, indem das Gleichheitsgebot völlig aus den Angeln gehoben worden ist.

Minijobs

Das vierte Sozialgesetzbuch (SGB IV) definiert den Minijob in seinem § 8 "Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit" folgendermaßen:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt
2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt

Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Die gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit an Stelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

Wenn man einmal davon absieht, dass im Text mit "Arbeitgeber" im heute vorherrschenden krummen Sprachgebrauch der Einkäufer der Ware

Arbeitskraft gemeint ist, so bleiben vielleicht an dieser Stelle die Fragen: Warum dieses ausführliche Zitat? Was bedeutet das im Einzelnen? Wie ist der aktuelle Stand? Wir haben das nicht komplett ausgewählt, um den intellektuellen Stand des Lesers zu prüfen. Es ging aber auch darum, noch einmal klar zu machen, wie notwendig eine Vereinfachung der Gesetzeswortwahl ist.

Hauptsächlich kann man geringfügige Beschäftigung in zwei Kategorien einteilen. Einmal in die geringfügig entlohnte Beschäftigung und zum anderen in die kurzfristige Beschäftigung. Wir reden also hier von Minijobs, minderbezahlte Jobs, 400-Euro-Jobs, Midijobs usw., also Jobs, welche die Höhe von 400 Euro im Monat nicht überschreiten, wobei es völlig nebensächlich ist, wie lange zur Erbringung der geforderten Leistung gearbeitet werden muss. Letzteres soll hier noch einmal deutlich unterstrichen werden.

Nach der statistischen Datenbank der Arbeitsagentur gab es 2009 rund 4.9 Millionen ausschließlich geringfügig Beschäftigte. Hinzurechnen muss man dazu die ausgewiesenen rund 2,25 Millionen geringfügig Beschäftigten im Nebenjob. Frauen sind bei den diesen stärker vertreten als Männer. Auch wenn das regional unterschiedlich ist, so erreichen sie doch zum Teil einen Anteil von bis zu zwei Dritteln.

Wie jede andere normale Arbeit sind auch diese Beschäftigungen meldepflichtig bei der Sozialversicherung. Die dann wirksam werdenden vielfältigen Regelungen im Einzelnen können hier nicht behandelt werden. Das gilt auch für das Lohnsteuerrecht. Grundsätzlich ist es aber immer noch so, dass diese geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse für den Verkäufer der Ware Arbeitskraft sozialversicherungsfrei sind. Aber selbst das ist heute schon wieder umstritten. Um noch einmal kurz auf den § 8 einzugehen: Die Sozialversicherungsfreiheit endet in dem Moment, wenn zwei oder mehrere Beschäftigungsverhältnisse bestehen und bei diesen insgesamt Entgelt von mehr als 400 Euro anfällt. Die Regelungen auf dieser Strecke haben sich ständig, so in den Jahren 1999; 2003; 2006; 2009, verändert. Fakt ist, dass die gesamte Palette dieser Beschäftigungen Altersarmut vorprogrammiert. Hier sind wieder besonders die Frauen betroffen, selbst wenn oft z.B. die Familienversicherung greift, weil ihr eigener Anteil gering bleibt.

Auf einen interessanten Aspekt soll hier abschließend eingegangen werden. Am 26.11.2010 schrieb Focus Money: Das Steuersystem erschwert laut einer Studie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Für viele Ehepartner lohne es sich kaum, von einem Minijob in eine besser bezahlte Tätigkeit zu wechseln. Für die meisten Frauen bedeutet die Geburt ihrer Kinder eine Zäsur in ihrer Berufstätigkeit. Und für viele bleibt es nicht einfach eine Pause vom Job. Sie sind nach der Elternzeit geringfügig beschäftigt und sitzen damit in einer Falle, aus der sie sich kaum befreien können. Schuld daran ist auch das Steuersystem, wie die Bertelsmann-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Institut zur Zukunft der Arbeit (IZA) mit einer am Freitag veröffentlichten Studie herausfand. Demnach gelingt der Ausstieg aus einem Minijob nur selten, weil er sich finanziell kaum lohne. Weil auf 400-Euro-Basis vor allem Mütter und Alleinerziehende arbeiten, behindere das deutsche Steuersystem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die bessere Integration von Frauen ins Berufsleben. In der Studie wird anhand eines Zahlenbeispiels illustriert, bei dem der Mann den

Durchschnittsverdienst und die Frau ein Drittel des durchschnittlichen Gehaltes bekommt. Von jedem zusätzlich verdienten Euro der Frau blieben nur 50 Cent in der Familienkasse. Die andere Hälfte geht an den Fiskus. Die so genannte Grenzbelastung liegt damit bei 50 Prozent. Zweitverdiener sind in Deutschland stark belastet.

Selbst in traditionellen Hochsteuerländern wie Dänemark oder Schweden fällt die Grenzbelastung mit 42 beziehungsweise 30 Prozent deutlich niedriger aus. Nochmals wesentlich geringer seien die Grenzsteuersätze für Zweitverdiener in Frankreich (25 Prozent), den Niederlanden (18 Prozent) und Österreich (15 Prozent). Das Fazit der Forscher: Müttern und Alleinerziehenden wird im deutschen Steuersystem der Übergang in eine reguläre Vollzeit – Beschäftigung erheblich erschwert. In bestimmten Fällen liege die Grenzbelastung hierzulande sogar noch weitaus höher. Übersteigt das Bruttoeinkommen der Ehefrau die 400-Euro-Grenze, muss Einkommensteuer auf die gesamten Arbeitseinkünfte gezahlt werden. Beträgt das Bruttoeinkommen z.B. 500 Euro, fallen bei einem Steuersatz von 25 Prozent 125 Euro Einkommenssteuer an. Das Nettoeinkommen liegt also mit 375 Euro unter dem eines 400-Euro-Jobs. Die gegenwärtige Minijob-Regelung wird damit zur "Geringfügigkeitsfalle", aus der es sich zumindest aus finanziellen Gründen nicht zu entkommen lohnt, heißt es in der Studie. Daher schlägt die Bertelsmann Stiftung vor, die Freigrenze von 440 Euro durch einen Freibetrag in entsprechender Höhe zu ersetzen.

Damit ließen sich die hohen Grenzbelastungen oberhalb von 400 Euro entschärfen. Unterhalb der Einkommensgrenze würde weiterhin Grenz- und Durchschnittsteuersätze von null Prozent gelten. Mit entsprechenden Anpassungen im Familienleistungsausgleich könnten entstehende Steuerausfälle vermieden werden. Weiter heißt es in der Studie, dass Minijobs, die in der Regel gering qualifiziert und niedrig entlohnt sind, kaum Möglichkeiten für Weiterbildung und berufliche Entwicklung bieten. Darüber hinaus würden nur geringe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. Derartige Beschäftigungsverhältnisse führten nicht nur zu Finanzierungsausfällen in der Sozialversicherung und zu mangelnder Absicherung, sondern im Rahmen der Alterssicherung auch zu größerer Abhängigkeit von Frauen gegenüber dem Partner. (2)

Man ist versucht, noch hinzuzufügen: und zu Altersarmut. Medien sind nicht in jedem Fall gut nutzbar, aber hier ist das, was herausgelesen werden soll aus der Studie, gut zusammengefasst. In sich lesen sich die Erkenntnisse und die Schlussfolgerungen erst einmal so, dass sie uns plausibel erscheinen. Wenn man genauer hinsieht und Fragen stellt, so ist ein arbeitskraftkäuferfreundlicher Trend unverkennbar. Beginnen wir einmal mit den Abschlussgedanken des Zitats: Die Charakterisierung der Minijobs ist ganz gewiss nicht umstritten mit den kurz dargestellten Folgen, die aber nur einen Teil beschreiben. Tragisch erscheinen aber Focus Money und der benannten Stiftung die Steuerausfälle. Das ist der Denkrichtung beider natürlich angemessen und verwundert uns nicht. Wer allerdings die Freigrenze einfach durch einen Freibetrag ersetzen will, der will die Minijobs nicht abschaffen, sondern weiter fundamentieren. Das ist die nackte Tatsache, da kann man soviel hin und her rechnen wie man will. Nehmen wir einen zweiten Gedanken: Das Beispiel mit dem 500-Euro-Bruttoeinkommen impliziert zumindest, dass es

normal wäre für 500 Euro zu arbeiten. Hier wird, durchaus medial wirksam, klar gemacht, dass es eine Regelung geben muss, dass Menschen einen Anreiz bekommen sollen anstatt für 400 Euro auch für 500 Euro zu arbeiten. Welch ein Segen für die Käufer der Ware Arbeitskraft. Die absolute Krönung ist das Zahlenbeispiel, wonach nur 50 Cent in der Familienkasse verbleiben und dabei "normal" vorausgesetzt wird, dass die Frau ein Drittel des Durchschnittsgehaltes des Mannes bezieht. Wir freuen uns immer wieder über solche Denkmuster der Vordenker der neoliberalen Staatskunst, weil sie doch sehr deutlich Positionen der Käufer der Ware Arbeitskraft beziehen. Teilzeittätigkeiten sollte es auch in Zukunft geben. Allerdings ganz anders bezahlt. Alle Arten von Minijobs in der heutigen Form gehören abgeschafft. Hier liegt unsere Aufgabe als Gesprächskreis.

Das zumal wenn man bedenkt, dass sich der 68. Deutsche Juristentag (21.-24.09.2010) in Berlin unter der Rubrik "atypische Beschäftigungsverhältnisse" ebenfalls damit auseinandersetzte. Richtig wurde eingeschätzt, dass geringfügige Beschäftigung Normalarbeitsverhältnisse zurückdränge und zugleich keine ausreichenden Ansprüche auf Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen würden. Die Schlussfolgerung daraus erscheint aber einigermaßen abenteuerlich. So wurde gefordert, die "abgabenrechtliche Privilegierung" der geringfügig Beschäftigten abzuschaffen. Was nur bedeuten kann, dass sie entsprechende Abgaben leisten sollen. Nehmen wir zum Vergleich, ohne anderen Studien vorgreifen zu wollen, zwei Beispiele hinzu: einmal Österreich und dann Belgien.

Das entsprechende Beschäftigungsverhältnis liegt in Österreich bei einer Obergrenze von 374 Euro. Der Verkäufer seiner Ware Arbeitskraft ist dabei nur unfallversichert, kann sich aber minimal freiwillig kranken- und rentenversichern. Das Besondere an den österreichischen Regelungen betrifft die Möglichkeit des monatlichen Wechsels. Es kann also die Ware Arbeitskraft einen Monat unter den 374 Euro verkauft werden und im nächsten Monat, sofern dann mehr Bedarf da ist, kann über diese Grenze hinaus gearbeitet werden. Dann sind natürlich alle regulären Beiträge fällig.

Zu Belgien lesen wir bei Wikipedia:

"In Belgien gibt es keine versicherungsfreien Minijobs wie in Deutschland ... In Belgien gibt es gesetzlich garantierte Mindestlöhne und eine gesetzliche Versicherungspflicht für jeden Arbeitnehmer ... Da aber nicht jeder Mensch eine Vollzeitbeschäftigung annehmen möchte, gibt es die Regel, dass jeder Beschäftigung mit mindestens 13 Stunden pro Woche zum Mindestlohn oder höher versichert werden muss. ... Zur Verhinderung von Schwarzarbeit" ... in Privathaushalten und Kleingewerbebetrieben gibt es für Dienstleistungen in diesen Sektoren sogenannte "Dienstleistungs- und Haushaltsschecks". Diese Schecks kann jede Person bei den gesetzlichen Krankenkassen erwerben, um sie an Beschäftigte ... weiterzugeben. Diese Schecks kosten zur Zeit 6,80€ und werden in jedem Geschäft und auf jeder Behörde in Belgien zu einem Wert von 5,00€ in Zahlung genommen. Mit der Bezahlung durch diese Schecks sind sämtliche Steuern und Sozialabgaben bezahlt. ... Die Abgabe der Schecks ist nicht limitiert (3)

Aber sehen wir uns noch einige weitere Jobvarianten an.

Aufstocker

Das Aufstockerunwesen wurde erfunden für die Einkäufer der Ware Arbeitskraft. Anders kann man das nicht verstehen und auch nicht erläutern. Der so genannte Aufstocker ist ein Verkäufer der Ware Arbeitskraft, dessen Einkommen auf das Niveau der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) aufgestockt wird, weil das zu berücksichtigende Einkommen selbst noch unterhalb dieser Grenze liegt bei einem vollen Arbeitstag. Vor der Hartz IV Zeit wurde das in etwa als ergänzende Sozialhilfe bezeichnet. Noch einmal genau gesagt. Hartz IV, Miete und eventuell ergänzende Leistungen zusammengenommen beinhalten eine Summe x . Der Lohn des Aufstockers ist geringer als diese Summe x und der Staat (Steuerzahler) gleicht das aus. Der Käufer der Ware Arbeitskraft bekommt eine Vollzeitkraft, die er aber nicht als solche bezahlen muss. So funktioniert Umverteilung auch. Wenn also die Kollegen des Aufstockers nach Hause gehen, so muss dieser sich beim Arbeitsamt anstellen und nach Aufstockgeldern fragen. Wir haben hier eine ganz besondere Art der nackten, staatlich gestützten Ausbeutung. Immer frei nach dem Motto "Sozial ist was Arbeit schafft". Die § 11; 11a und 11b des SGB II setzten dem Ganzen dann noch die Krone auf. Mal abgesehen davon, dass sich der Antragsteller sowieso völlig "nackt" machen muss, also Einblicke in alle seine Lebensverhältnisse gewähren lassen muss, wird mit diesen Paragraphen festgeschrieben, was alles anzurechnen ist bei der Aufstockerhilfe. Wobei bei allen Einzelpositionen und detaillierten Aufstellungen doch gesichert wird, dass ein Anreiz für Aufstocker vorhanden ist. Es wird abgesichert, dass derjenige, der seine Ware Arbeitskraft unter jeder sittlicher Norm verkauft, dann zumindest einen geringen Betrag mehr im Geldbeutel hat als bei den Leistungen zur Grundsicherung (Hartz IV) herauskommen würde.

Ein-Euro-Jobber

Man könnte dieses Thema gut und gern mit der Definition: Ein-Euro-Jobber im Hartz IV Vollzug beginnen. Auch die Auslegung als eine Maßnahme, bei der es sich um staatlich sanktionierte und die Wirtschaft schädigende Zwangsarbeitsmaßnahme handelt, trifft durchaus zu. Daran ändert auch die durch das SGB II formulierte bezeichnung "Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung" (AGH-MAE) nichts. Bekanntlich handelt es sich um eine so genannte Arbeitsgelegenheit für Empfänger des Hartz IV Geldes. wir gehen im Weiteren vom Ein-Euro-Job aus, auch wenn solche §§ wie die des SGB II, hier vor allem § 10; §15; § 16; § 16d; § 31 usw., einen anderen Sprachgebrauch vorgeben. Die genannten §§ befassen sich mit Regelungen des Ein-Euro-Jobs an sich, mit der Frage, was diese Jobs sind, mit dem Verwaltungsakt der Zuweisung einer solchen Arbeit, mit den so genannten Wiedereingliederungsvereinbarungen, mit den Ablehnungsmöglichkeiten und den Sanktionsmöglichkeiten des Arbeitsamtes, deren Anfechtungsmöglichkeiten und dergleichen mehr. Das kann hier nicht im Einzelnen einer rechtlichen Wertung unterzogen werden, weil das bei Weitem den Rahmen dieser Studie sprengen würde, was auch für das Anliegen der Studie an sich gilt. Eine Extrastudie wäre hier erforderlich. Beschränken wir

uns also auf die wesentlichen Aspekte: Schon bei der Erarbeitung des SGB II und den ersten Diskussionen zum Ein-Euro-Job wurde deutlich, wie vehement von Anfang an das so genannte Anliegen dieser Jobs umstritten war. Als Ziel ist formuliert, Langzeitarbeitslose an den ersten Arbeitsmarkt heranzuführen. Stillschweigend wird dabei davon ausgegangen, dass solche Personen dankbar sein müssten, dass sie überhaupt eine Beschäftigung haben und nicht zu Hause sitzen müssen. Eine zweite Variante spielt dabei eine Rolle, nämlich die Annahme, dass Langzeitarbeitslose nicht mehr wirklich arbeitswillig wären und sie hier gezwungen werden können einer Tätigkeit nach zu gehen, also der "Gesellschaft nicht nur zu Last fallen". Das wird nur vereinzelt direkt offen ausgesprochen und ist natürlich statistisch nicht erfassbar, um es zu widerlegen. Hingegen sind andere Dinge um so sicherer und belegbarer:

1. Es ergeben sich mit den Ein-Euro-Jobs Verzerrungen. Die wichtigsten zwei sollen hier angesprochen werden. Jeder Hartz IV Empfänger, der mit einem solchen Job belegt wird, fällt aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit heraus. Sie gelten nicht als arbeitslos und fallen somit aus der amtlichen Statistik heraus. Dementsprechend fallen sie auch aus der Rentenanpassungsformel raus. Das zweite Problem ist die Tatsache, dass reguläre Arbeitsplätze verdrängt werden. Hier
2. sparen sich viele Käufer der Ware Arbeitskraft auch noch diese Ausgabe, indem sie Ein-Euro-Jobber geschenkt bekommen. Insbesondere die öffentliche Hand aller Ebenen spart hier wohl an der falschen Stelle.
3. Die Sache mit dem "Mehraufwand" ist von Beginn an nicht eindeutig geregelt. So besteht die Möglichkeit zwischen 1,00 Euro bis zu 2,50 Euro pro Stunde zu zahlen. Der Verkäufer der Ware Arbeitskraft, der keinen regulären Job gefunden hat und letztendlich bei Hartz IV landete ist hier wieder der Willkür der Arbeitsagentur (oder welche Bezeichnung auch immer jeweils gewählt wurde) schon bei der Höhe dieser Mehraufwandsentschädigung ausgesetzt. Ganz eindeutig klärt aber das Gesetz andererseits vorsorglich, dass einmal nur soviel "Entschädigung" ausgereicht wird, dass wirklich nur der Mehraufwand (Fahrkarten usw.) ausgeglichen wird, weil sie in die Regelleistung nicht einfließt. Zum anderen aber, dass dieses Geld kein Arbeitsentgelt ist. Da beim Ein-Euro-Job kein reguläres Arbeitsverhältnis entsteht, gibt es auch keinen Rechtsanspruch auf Nachzahlung, selbst dann nicht, wenn im Nachhinein festgestellt wird, dass die Heranziehung zu bestimmten Arbeiten rechtswidrig war. Wem das wohl nutzt?
4. Was ist eine zusätzliche Arbeit und wie ist das mit der Gemeinnützigkeit? Welcher Zweck wird hier vorgegeben? Bleiben wir gleich einmal beim Zweck: Es gibt unterdessen eine ungeheure Zahl von Urteilen, nicht nur zu Hartz IV insgesamt, sondern auch speziell zu den Ein-Euro-Jobs und allen damit zusammenhängenden Fragen. Einen typischen Problemkreis können wir uns erarbeiten, wenn wir als Beispiel das Urteil des Landesozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2007 zur Hand nehmen (siehe Anlage 1). Neben dem Schindluder mit den Eingliederungsvereinbarungen, werden die Probleme an sich klar und die Gedankenwelt der Macher solcher Gesetze und ihrer Umsetzer wird schlaglichtartig offenbar. So finden wir unter dem Punkt II. 1) folgendes: "... Denn der Antragsteller hat sich i.S. v. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1b SGB II geweigert, eine in der Eingliederungsvereinbarung vom 08.01.2007 festgelegte Pflicht zu erfüllen, ohne hierfür ... einen wichtigen Grund zu haben.

Die im

5. Anschluss an eine Weigerung des Antragstellers vom 03.01.2007, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II durch Verwaltungsakt zustande gekommene Eingliederungsvereinbarung vom 08.01.2007 statuierte Pflicht des Antragstellers den Antritt des Brückenjobs (gemeint ist hier ein Ein-Euro-Job) beim SKF am 24.01.2007(4). Nur kurz noch einmal genau gesagt. Wer die ominöse Vereinbarung nicht abschließen will, wird entmündigt und die Rechtskräftigkeit der Maßnahme per "Verwaltungsakt" durchgesetzt. Aber weiter: "Der Antragsteller hat den Brückenjob jedoch nicht angetreten. Ein wichtiger Grund bestand bei summarischer Prüfung hierfür keineswegs. Denn der Antragsteller ist seit langen Jahren nicht mehr am ersten Arbeitsmarkt tätig gewesen. Erfahrungsgemäß kann in einer solchen Situation die Einübung in allgemeine, am ersten Arbeitsmarkt regelmäßig abgefragte Arbeitstugenden unter den `weichen` Bedingungen eines Brückenjobs wie demjenigen beim SKF eine Wiedergewöhnung an die Bedingungen, die für eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt unerlässlich sind, fördern." (5) Das ganze Urteil in Teile, wie gesagt als Anhang, haben wir uns erlaubt die letzten Zeilen selbst zu unterstreichen. Was wird hier offen impliziert und sozusagen gesellschaftsfähig gemacht? Mindesten, dass Hartz IV Empfänger nicht mehr arbeiten können. Das erscheint schon vorsichtig formuliert. Der Zweck ist also, den Verkäufer der Ware Arbeitskraft wieder daran zu gewöhnen, zu verkaufen. Da der Zweck bekanntlich die Mittel heiligt, kann man das realisieren, indem man ihn zwingt, für praktisch umsonst zu arbeiten. Aber sozial ist was Arbeit schafft. Nur das schafft ganz selten den Sprung in den ersten Arbeitsmarkt. Wenn es hier messbare Erfolge gäbe, würde das ganz sicher auch statistisch ausgewiesen werden. Vereinzelte Zahlen machen aber deutlich, dass der Brückeneffekt sehr gering ist. Zusätzliche Arbeit oder gemeinnützige wird auch in Zukunft nicht dahin führen. Selbst dann nicht, wenn es verdeckte tatsächliche Arbeit und keine zusätzliche ist. Die Frage wird zu stellen sein, woran das messbar sein soll. Die Flut von Klagen macht auch hier die Tragweite des Problems erkennbar, wobei das nur die Spitze des Eisbergs ist. So wird z.B. davon ausgegangen, dass die Arbeitsgelegenheiten im öffentlichen Interesse sein müssen. Sie sollen nicht in Privatunternehmen angesiedelt sein. Demzufolge also in Regel wohl beim öffentlichen Einkäufer der Ware Arbeitskraft. Aber das ist eben genau der Trugschluss, der davon ausgeht, dass es in der Regel Helferarbeiten in Kindergärten, bei der Stadtreinigung, im Gartenbau, bei der Altenpflege usw. keine wirtschaftsschädigenden Konsequenzen hat. Massenweise sind reguläre Arbeitsplätze durch solche ersetzt worden. Das soll bis hierher erst einmal genügen. Zusammenfassend soll hier eingeschätzt werden, dass unserer Meinung nach die so genannten Vorteile, also praktische Qualifizierung unter Aufsicht, mit Eignungsbeweis für eine andere Tätigkeit oder die "aktive Teilhabe" an der Gesellschaft, geschweige denn ein zusätzliches Entgelt das nicht angerechnet wird, bei weitem die Nachteile nicht aufwiegen. Diese Nachteile lassen sich kurz und knapp zusammenfassen in: Prekarisierung; Wettbewerbsausheblung; Statistikbetrug; Extrabilliglohnsektor und Abbau regulärer Stellenangebote.

Bürgerarbeit

Dazu einige kurze einleitende Gedanken. Bürgerarbeit ist zurecht ein sehr umstrittenes Projekt. Nachdem es ein Jahr in Sachsen ausgetestet wurde, lief es dann ab 2010 bundesweit an. Nicht von der Hand zu weisen ist die Argumentation aus den Bürgerinitiativen gegen Hartz IV oder den entsprechenden Vereinen, die davon ausgehen, dass folgender Grundgedanke der Vater des Projektes war: Der Hartz IV Parasit soll gefälligst für sein Stempelgeld arbeiten gehen. Das soll hier nicht gleich kommentiert werden, sondern wir sehen uns die Sache einmal etwas genauer an. Wenn man noch streiten kann, ob das wirklich der Vater des Projektes war, so ist mit Sicherheit die Mutter des ganzen unumstritten. Die Bundesarbeitsministerin, Ursula von der Leyen, manche nennen sie auch die Mutter der Nation, hat die Erarbeitung dieser Bürgerarbeit in Auftrag gegeben und sie ist zugleich die vehementeste Propagandistin der Bürgerarbeit. Diese Arbeit bewegt sich im Spannungsfeld folgender "Problemkreise und Überlegungen": Im System des profitorientierten Kapitalismus in seinem heutigen Stadium werden Menschen durch Rationalisierung vom Arbeitsmarkt verdrängt. Unschuldige in die Maschen des so genannten Sozialstaates gedrängt, sind sie auf Hilfe angewiesen. In einem medial geförderten gesellschaftlichen Klima, in dem versucht wird diese als, gelinde formuliert, wenig beweglich darzustellen (häufig jedoch in der Tat als asozial), werden sie dann mit Geboten, Verboten, Ein-Euro-Jobs, Sanktionen usw. belegt. Wir sahen das schon weiter oben. Bürgerarbeit nunmehr soll diejenigen, die Leistungen erhalten in einen Vollzeitjob bringen, bei dem sie mehr raushaben als bei Hartz IV und einem Ein-Euro-Job, mit der Begründung, dass, wer Leistungen erhält, dafür nützliches tun sollte, ohne Arbeit zu verdrängen. Das erinnert schon an die Ein-Euro-Jobs. Nur wird hier für wenig Geld regulär, ganztags und an fünf Tagen in der Woche (zumindest in der Regel) gearbeitet. Das ruft natürlich die Gewerkschaften auf den Plan, die nach der Tarifautonomie und deren Aushebelung fragen. Die Politik, wenigstens die schwarz-gelbe, und deren Sprachrohre argumentieren hingegen, dass hier der Verkäufer seiner Ware Arbeitskraft viel besser gestellt sei als mit Hartz IV und Ein-Euro-Jobs. Es gilt also zu prüfen, ob der Verkäufer der Ware Arbeitskraft in der Tat besser gestellt ist oder inwieweit hier seine Ausbeutung maximal durchgesetzt wird obendrein bei gesetzlicher Absicherung. So stellte im Sommer letzten Jahres die Bundesarbeitsministerin das Drei-Jahres-Programm der Bürgerarbeit vor. Das Konzept ist im Grunde das gleiche wie bei den Ein-Euro-Jobs. Gemeinnützige Arbeit soll geleistet werden. Ältere und Behinderte sollen unterstützt werden. Bei Freizeit- und Sportangeboten in den entsprechenden Einrichtungen soll gearbeitet werden oder z.B. bei der Reinigung und Pflege der Städte und Gemeinden. Natürlich stellt sich schon hier die Frage, wer das bisher gemacht hat oder ob man nicht dafür, so es sie nicht sowieso schon gab, besser reguläre Arbeitsplätze des ersten Arbeitsmarktes hätte schaffen müssen. Aber weiter. Die Vergütung für eine solche Tätigkeit soll 900 Euro Brutto betragen. Wir rechnen das später noch einmal durch. Natürlich, so Frau von der Leyen, soll die Bürgerarbeit verpflichtend sein und es kommt ein Vertrag zwischen dem Arbeitssuchenden und dem Jobcenter zustande. Wer sich weigert, bekommt auch keine Sozialleistungen mehr. Ein Schelm wer da an Zwangsarbeit denkt, die

bekanntlich verboten ist. Was zeigt sich bis heute? Es handelt sich in der Tat um eine Zwangsverpflichtung zur Arbeit für einen Hungerlohn. Wer sich weigert wird mit drastischen Regelkürzungen so lange belegt, bis er eine Stelle annimmt oder auf der Straße landet. Die zweite Seite dieser Medaille ist die Tatsache, dass sich die öffentliche Hand, die Städte und Kommunen geradezu um die Vergabe der Bürgerarbeit reißen. Ursache dafür ist eine Politposse, wie sie das heutige Leben in der EU und Deutschland immer wieder schreibt. So wurde die deutsche Bürgerarbeit von Anbeginn mit 600 Millionen Euro aus EU-Mittel gefördert. Dementsprechend sinkt der Eigenanteil der in Deutschland Herrschenden genau um diese Summe. Da alles aus Steuergeldern bezahlt wird, "liegt der Bürgerarbeiter dem Steuerzahler genau so auf der Tasche wie bisher", wenn man einmal von der "Sozialschmarotzerttheorie" ausgeht. Immerhin jedoch holt sich Deutschland eingezahlte EU-Mitgliedsbeiträge zurück, was noch ganz nebenbei die Frage offen lässt, ob nicht andere Staaten die Mittel viel dringender bräuchten, als das reiche Deutschland.

Aber weiter: Nach einer gewissen Intensivierungsphase (ca. 6 Monate) geht es dann in die Bürgerarbeit, sofern der Arbeitslose bis dahin nicht vermittelt ist. Was bedeutet das ganz praktisch? Einfach, das was die Verbände der Einkäufer der Ware Arbeitskraft in ihren Studien und Forderungen als Work-Fare-Prinzip an den Mann brachten, im schönen Gleichklang mit der Politik übrigens, und auf deutsch gesagt also "wer nicht arbeitet, der soll auch nicht essen". Gehen wir mal von 900 Euro Brutto aus, so kommen wir bei einer, z.B. 30-Stunden-Woche, auf einen Stundenlohn von knapp sieben Euro. Kritiken daran schmetterte das Bundesarbeitsministerium damit ab, dass die Sittenwidrigkeit erst bei weniger als 2/3 des üblichen Lohnes beginnt. Hier werden Denkweisen klar sichtbar. Aber nehmen wir zwei verschiedene relativ typische (bei aller zu beachtender Differenziertheit im Einzelnen) Fallbeispiele:

1. Ein alleinstehender Hartz IV Empfänger bekommt 359 Euro, im Schnitt 350 Euro Miete dazu und z.B. etwa 120 Euro durch einen Ein-Euro-Job. Wir landen da bei 829 Euro. Noch nicht berücksichtigt sind hier alle die Dinge, die er frei hat, die aber
2. durchaus berücksichtigt werden müssen, so z.B. GEZ oder die Zuzahlung bei Medikamenten. GEZ sind monatlich 17 Euro und die Zuzahlung ist sicher sehr differenziert, aber gerade für Kranke sehr wichtig und belastend. Von Eintrittsgeldern und dergleichen mehr soll hier gar nicht weiter geredet werden. Rechnet man das jetzt gegen die 900 Euro Brutto auf, von denen noch alle Abgaben abgehen, z.B. rund 14% Krankenversicherung (also 63 Euro) usw. und nimmt die entfallenden Freibeträge (GEZ usw.), so bleibt wohl bei Bürgerarbeit weniger im Geldbeutel als zuvor.
3. Nehmen wir eine Bedarfsgemeinschaft von Eheleuten und setzen einmal voraus, dass die Frau Einkommen von 700 Euro hat und der Mann Hartz IV bekommt. Hier wird erst einmal das Einkommen der Frau angerechnet und dann die Hartz IV Satz plus Miete bei 1200 Euro gekappt. Das bedeutet, dass unter dem Strich bei 700 plus 900 Euro, selbst beim Wegfall der Freibeträge ein leichtes Plus zu verzeichnen sein könnte, wenn man davon ausgeht, dass vom Brutto wenigstens 700 Euro Netto übrig bleiben. Dafür muss dann aber auch die ganze Woche zum oben genannten, den Mindestlohn unterlaufenden Bedingungen, gearbeitet werden. Was gilt es noch zu beachten. Da mit Bürgerarbeit reguläre Arbeitsplätze eingespart werden können, sind die

Kommunen sehr interessiert (siehe Anlage 2). Allerdings zeigt sich indessen, dass nicht einmal 10% der Bürgerarbeiter in reguläre Arbeit kamen. Dem Rest allerdings bleibt der Rechtsanspruch auf eine solche Stelle, wenigstens theoretisch. Es gibt aber inzwischen noch weitere interessante ungelöste Rechtsfragen. Der ursprüngliche Gedanke war es, dass die Bürgerarbeit auf maximal 3 Jahre begrenzt sein sollte. Genau hier schaltete sich die Gewerkschaft ein. So lesen wir bereits mit dem Datum vom 31.01.2011 bei Hartz IV News folgendes: "Ver.di weist in der Ausgabe Nr. 054/2010 von `TS berichtet` darauf hin, dass Bürgerarbeit aufgrund fehlender gesetzlicher Festlegungen nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TvöD) ausgenommen ist. Gegensätzliche Aussagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesagentur für Arbeit (BA) entsprächen nicht der Wahrheit und wären nicht von Ver.di autorisiert. Für den Bürgerarbeiter bedeutet dies, dass er auf Zahlung eines Tariflohnes nach TvöD klagen kann. Ein weiteres Problem, welches sich auch aus dem schon genannten Fehlen gesetzlicher Festlegungen für die Bürgerarbeit ergibt, besteht hinsichtlich der Befristung der Bürgerarbeit-Jobs auf 3 Jahre, denn diese ist lt. § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) unzulässig. Zulässig sind danach nur Befristungen bis max. 2 Jahre. Eine Nichtanwendung des TzBfG, wie bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (vgl. BAG in 5 AZR 857/06 vom 26. September 2007), kommt hier nicht in Frage, eben weil Bürgerarbeit keine Maßnahme nach § 16d SGB II (Ein-Euro-Job) ist und auch sonst nirgendwo als Eingliederungsmaßnahme für das SGB II gesetzlich verankert wurde. Für den Bürgerarbeiter bedeutet dies, dass eine über 2 Jahre hinausgehende Befristung seines Bürgerarbeits-Jobs rechtswidrig und dieser dann automatisch unbefristet wäre. Ein weiteres, zudem erhebliches, rechtliches Problem besteht darin, dass die Jobcenter in 2010 deutlich mehr ALG II – Empfänger für die Teilnahme an der Bürgerarbeit ... verpflichtet haben, als tatsächlich Bürgerarbeits-Jobs vorhanden sein werden. ... Dem lag die, realitätsferne und neoliberale Annahme von BMAS und BA zugrunde: `wer nur arbeiten wolle, der würde auch einen Job finden, es mangle nur an Eigenbemühungen`, somit würden die Jobcenter den größten Teil der teilnehmenden ALG II – Empfänger während der vorausgehenden 6monatigen Aktivierungsphase ohnehin in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt haben, so die Annahme. Das hat sich als verheerender Trugschluss herausgestellt, womit das BMAS zudem diese neoliberale Annahme selbst widerlegt hat. Die Mehrzahl der teilnehmenden ALG II – Empfänger konnte nicht in den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden, diese haben nun einen Rechtsanspruch auf einen Bürgerarbeits-Job. Ein erhebliches logistisches Problem besteht darin, dass sich kaum Träger für die Bürgerarbeits-Jobs finden und wenn, dann werden die meisten Anträge abgelehnt, da sie nicht die Fördervoraussetzungen erfüllen. ... Da das von-der-Leyen-Projekt `Bürgerarbeit` mit 600 Millionen Euro von der EU gefördert wird, muss hier auf eine genaue Einhaltung der Fördervoraussetzungen geachtet werden, denn sonst muss van der Leyen dieses Geld an die EU zurück zahlen. Nach bisher unbestätigten Berichten (das sind sie übrigens unterdessen nicht mehr /Gärtner/Driebe/) wird deshalb eine Lücke im Modell `Bürgerarbeit` ausgenutzt: die Formulierung `bis zu drei Jahre`. Diese Formulierung sollte eigentlich ausdrücken, dass der Bürgerarbeits-Job bis zu 3 Jahre andauert,

wenn der Bürgerarbeiter nicht vorher eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt findet, denn genau dahin soll der Bürgerarbeits-Job führen. Nunmehr beabsichtigen die Jobcenter, diese Formulierung so auszulegen, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Dauer von 3 Jahren gibt. Sie wollen, weil es nicht annähernd genügend davon gibt, einen Bürgerarbeits-Job unter mehreren ALG II – Empfängern aufteilen, d.h. einem Bürgerarbeits-Job werden innerhalb der 3jährigen Befristung des Jobs bis zu 6 ALG II – Empfänger nacheinander zugewiesen. Die Beschäftigungsdauer des Einzelnen sinkt dann auf 6 Monate. Damit wird auch gleich noch das Problem der unzulässigen 3jährigen Befristung umgangen." (6) Dem ist nichts weiter hinzuzufügen, außer vielleicht, dass letzteres inzwischen gängige Praxis geworden ist und die Raster im System deutlich werden. Zugleich wurden die Klagemöglichkeiten der Ärmsten um ein Vielfaches erschwert und beschränkt, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden kann.

Praktikanten

Diesem Teil soll die Bemerkung voran gestellt werden, dass Praktika sicher sinnvoll sind und ihre Existenzberechtigung in bestimmten Zusammenhängen haben. Gemeint sind hier alle die Praktika, die mit Schule und Ausbildung, mit Berufsorientierung oder mit dem Studium, z.B. Auslandspraktika usw. zu tun haben. Dabei wird an dieser Stelle natürlich davon ausgegangen, dass dies immer einen normalen Rahmen vom Forderungsanspruch und vom Zeitlimit hat.

Was uns hier natürlich viel mehr bewegt, das ist das Praktikantenunwesen, das sich unterdessen in Deutschland breit gemacht hat. Nicht umsonst wird schon von der Generation Praktikum gesprochen. Man muss davon ausgehen, dass die schlimmsten Auswüchse der Generation Praktikum bei der Ausbildungssuche, bei der Arbeitssuche und nach dem Abschluß eines Studiums anfallen, während die Praktika im Rahmen von Schulzeiten und Studium weniger das Hauptproblem sind. Das schließt natürlich auch dort negative Auswüchse nicht aus. Im allgemeinen Umgangs- und Gewohnheitsrechts wird vom BAG Urteil 2 AZR 439/64 vom 5. August 1965 ausgegangen, in dem entschieden worden ist, dass Praktikanten keine "Arbeitnehmer" sind. Im Zuge der Entsolidarisierung der Gesellschaft und der weiter fortschreitenden Profitoptimierung, wurde die kostenlose Ausbeutung von Praktikanten mehr und mehr zur Realität. Praktikumsverträge und deren tatsächliche Realisierung im Arbeitsalltag sind also mehr denn je auf den Prüfstand zu stellen. Es ist heute immer zu prüfen, ob ein Praktikumsvertrag nicht ein verdecktes Arbeitverhältnis beinhaltet oder die erbrachte Leistung nicht tatsächliche Arbeit ist. Es ist neben der Länge eines solchen Praktikums zugleich zu prüfen, ob die Tätigkeit des Praktikanten dem Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen zur Vorbereitung auf einen Beruf dient (lt. BAG 05.08.65). Da wird es z.B. eigentlich für ein Praktikum für einen Arbeitssuchenden, der den Beruf bereits gelernt hat, sehr dünn. Es kommt dann immer das fadenscheinige Argument, dass geprüft werden müsste, ob er noch arbeiten kann, was natürlich durch kein Gesetz in irgend einer Weise gedeckt ist und auf dem Wege des Praktikums wohl mehr als unzulässig. Auch

das ursprüngliche Argument von 1965 des Praktikums für die Berufsausbildung ist längst Schnee von gestern. Ob ein Praktikumsvertrag sowohl der Ausbildung dienen kann und zugleich konkrete Arbeit beinhalten kann, ist seit Jahren immer wieder zum Streit geworden. Da das der Gesetzgeber nicht grundsätzlich ausschließt, gibt es gerade hier immer wieder Streit. Nehmen wir einmal das Urteil des LAG Baden-Württemberg von 2008: Nachdem eine Studentin sechs Monate über einen Praktikantenvertrag eigentlich regulär gearbeitet hatte, urteilte das LAG u.a. folgendermaßen: "Leitsätze: Steht der Ausbildungszweck in einem sechsmonatigen so genannten Praktikantenverhältnis nicht im Vordergrund, das heißt überwiegt der Ausbildungszweck nicht deutlich die für den Betrieb erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse, ist eine Vergütung von 375,00 € monatlich sittenwidrig.... 38 II. Zu Recht ist das Arbeitsgericht (hier ist die erste Instanz Arbeitsgericht Stuttgart gemeint) zu dem Ergebnis gelangt, dass es sich bei der monatlichen Vergütung von 375,00 € brutto um Lohnwucher im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB handelt, die Vergütungsregelung deshalb nichtig ist und an ihre Stelle die übliche Vergütung im Sinne des § 612 Abs. 1 BGB zu treten hat.....Im übrigen hatte die Klägerin nunmehr praktische Berufserfahrung vorzuweisen und konnte sich nach Beendigung der Tätigkeit bei der Beklagten auch in der Tat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt versprechen. Dass dies ein aus dem Praktikantenverhältnis hervorgegangener positiver und nützlicher Begleitumstand ist, ändert jedoch nichts an den zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts zum Tatbestand des Lohnwuchers." (7) Ganz sicher ist jeder Einzelfall mit ganz speziellen Fragen behaftet. Das um so mehr, als es weder Regeln für Bewertungen von Arbeits- und Lerntätigkeiten gibt, geschweige denn eine bundeseinheitliche Handhabung des Praktikantenunwesens. Das bringt den Verkäufer der Ware Arbeitskraft im Zweifelsfalle immer in den Beweiszwang und zieht andererseits eben die vorhandenen Auswüchse nach sich. Jedoch erscheint das eben genannte Urteil aus Baden-Württemberg schon als bemerkenswert, wenn es um unser Thema hier in der Studie geht, aber auch generell für die Arbeit unseres Gesprächskreises Arbeitsrecht. Es gilt auch hier Mindeststandards festzulegen, um eben folgende Auswüchse zu beseitigen: 1. Keine Vergütung bei Praktika; 2. Zeitlich sehr lange Praktika und 3. Eignungstestpraktika während der Berufsausbildungs- und Jobsuche. Zum Vergütungsproblem kann man bei Wikipedia folgendes nachlesen: "Eine Vergütung im Praktikum beschreibt die Anerkennung des Interesses des Praktikanten für das Unternehmen oder die Institution. Sie kann nicht als Bezahlung für geleistete Arbeit angesehen werden, da der Praktikant keine Vorkenntnisse mitbringen muss und im Sinne eines Dienstvertrages keine Leistungsverpflichtung hat. Vielfach wird heute das Praktikum als Instrument des Lohndumping eingesetzt, bei dem der Unternehmer Sozialabgaben und mit einem gültigen Tarif konforme Entgelte vorenthält.

Generell gibt es bei Praktika im öffentlichen Dienst und bei Vereinen / Initiativen im sozialen Bereich kein Entgelt (hier muss man fragen wieso eigentlich?), während bei Praktika in Wirtschaftsunternehmen in vielen Fällen ein dem Monatsentgelt für Auszubildende entsprechendes Entgelt gezahlt wird. Für letzteres gilt faktisch jedoch auch der ökonomische Grundsatz: Ist das Angebot an Praktikant/innen groß, sinkt das Entgelt oder insgesamt die

Wahrscheinlichkeit, dass Praktikanten ein Entgelt erwarten können. Wenn Praktikanten Arbeiten verrichten, die als berufstypisch für eine reguläre Fachkraft gelten, hat sich die Entlohnung an den verkehrsüblichen Gehältern zu orientieren. Praktikanten, die Leistungen zur Unterhaltssicherung von der Arbeitsagentur erhalten, haben während eines Betriebspraktikums im Rahmen von öffentlich finanzierten Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen keinen gesonderten Anspruch auf eine Vergütung. Am 8. Januar 2003 entschied das Arbeitsgericht Berlin (AZ 36 Ca 19390/02), dass ein Arbeitsverhältnis sich nicht nach der Bezeichnung, sondern dem Inhalt qualifiziert. Das Bundesarbeitsgericht kam in einer Entscheidung vom 13. März 2003 (AZR 564/01) zu dem Schluss: „Praktikant ist, wer sich für eine vorübergehende Dauer zwecks Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung, die keine systematische Berufsausbildung darstellt, im Rahmen einer Gesamtausbildung unterzieht, weil er diese für die Zulassung zum Studium oder Beruf, zu einer Prüfung oder anderen Zwecken benötigt.“ (8) Dem ist nichts hinzuzufügen außer, dass die Unterstreichungen und zusätzlichen Fragestellungen von uns vorgenommen wurden. Die Problemkreise zwei (Länge von Praktika) und drei (Eignungstestpraktika) hängen sehr miteinander zusammen. Es gibt keine Regelung, welche Praktika auf welche Zeiten zu begrenzen sind und wann die Sittenwidrigkeit auch hier beginnt. Das ist sicher als generelles Problem zu sehen, wird aber im Zusammenhang mit der Arbeitssuche in den letzten Jahren mehr und mehr zum Praktikantenmissbrauch. Typisch ist in diesem Zusammenhang, dass die Wiedereingliederungsvereinbarungen (siehe oben) insbesondere für Hartz IV Empfänger genutzt werden, um über mehrere Praktika der Wirtschaft und dem öffentlichen Sektor billig Arbeitskräfte zuzuführen. Auch das finden wir im bereits zitierten Wikipedia - Artikel sehr gut unter der Zwischenüberschrift „Praktika während der Arbeitssuche“ zusammengefasst: „Meist handelt es sich dabei um reguläre Arbeit, für die der Unternehmer jedoch die Kosten sparen will, und freie Stellen durch Praktikanten ersetzt, welche er dann unter dem Vorwand geeignetes Personal für offene Stellen zu suchen, über die Agentur für Arbeit und die zuständige ARGE anwerben kann. Kurzzeitige personelle Engpässe werden so schnell und kostenparend abgedeckt. Auch bei langfristigen Aufträgen fließt eine größere Anzahl kostenpflichtiger Arbeitskräfte/Praktikanten in die Kalkulation mit ein. Somit erhält der Arbeitgeber einen klaren Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern, welche anstelle von Praktikanten reguläre Arbeitskräfte einsetzen. Zwar wird die Dauer eines solchen Praktikums meist begrenzt, jedoch auf Wunsch des Arbeitsgebers auch häufig verlängert.“ Anzumerken wäre hier noch, dass mit Arbeitgeber die Käufer der Ware Arbeitskraft gemeint sind, mit Unternehmen durchaus auch öffentliche Einrichtungen, die ebenso handeln und unter Mitbewerbern ist das Konkurrenzunternehmen zu verstehen. Wichtig ist auch noch, dass der Abbruch eines Praktikums rechtlich heute nicht mehr sanktioniert werden kann, auf Grund der aktuellen Urteile und der Rechtslage insgesamt. Das ist aber noch nicht durchgängig Praxis, weil zu wenig bekannt, wie uns scheint. Es wird unsere Aufgabe sein, für Praktika Mindeststandards festzulegen, die noch einmal genau definieren, welche Praktika es geben darf, wie lange sie dauern dürfen und welche Vergütung zu zahlen ist.

ABM

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahme war über viele Jahre, bereits beginnend in der alten Bundesrepublik, eine beliebte Art, einerseits die Arbeitslosenstatistik zu fälschen und andererseits Menschen ruhig zu stellen. Nebenbei wurden zugleich oft kommunale- landes- oder bundesweite Arbeiten erledigt. Die ABM´s darf nicht verwechselt werden mit der Arbeitsbeschaffung als Aufträge von Bund, Länder oder Kommunen an Unternehmen zur Anregung der Arbeitsmärkte. Mit den "Reformen" seit der Schröderadministration und deren weiteren Ausbau, wurde das ABM – Modell fast völlig eingestellt, bot es doch eindeutig bestimmte Vorteile gegenüber den Maßnahmen, die bereits unter den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 behandelt wurden. Seit Januar 2009 gibt es die ABM praktisch nicht mehr. Es besteht also fast keine Chance mehr, sich neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld zu erarbeiten oder halbwegs anständig bezahlt zu werden, was auch Folgen für Rentenansprüche usw. nach sich zieht. Die ABM ist hier noch einmal mit aufgenommen, um anzuregen, über eine einheitliche Maßnahme für die Zukunft nachzudenken, die alle anderen Maßnahmen überflüssig machen sollte.

Die wirklichen Ursachen und die Bindung ans System

Theoretische Aspekte, die bereits im ersten Teil der Studie 3 "Kollektives Arbeitsrecht, die betriebliche Mitbestimmung und das Arbeitskampfrecht" ausgeführt wurden, sollen hier nicht noch einmal gesondert behandelt werden. Selbstverständlich wird aber davon ausgegangen, dass sie sich hier einordnen und ebenso ihre Gültigkeit haben.

Die wirklichen Ursachen für das, was heute gemeinhin als Prekariat bezeichnet wird, ergeben sich aus der Bindung ans kapitalistische System. Während das noch allgemein verständlich erscheint, so ist der Umkehrschluss, nämlich dass das System nur noch mit Hilfe dieser Entwicklungen existieren kann, sicher schwerer zu ermitteln und vielleicht auch zu vermitteln. Es geht aber in dieser Studie nicht ohne den Versuch, diese Verbindungen zu nennen und grob zu erläutern. Bereits zum Jahreswechsel 1843/44 kommt Friedrich Engels bei seiner Auseinandersetzung mit der Malthusschen Theorie (Überbevölkerung) in seiner Schrift "Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie" zu folgender Grunderkenntnis, die er nie mehr aufgab: "Die Malthussche Theorie ist übrigens ein durchaus notwendiger Durchgangspunkt gewesen, der uns unendlich weitergebracht hat. Wir sind durch sie, wie überhaupt durch die Ökonomie, auf die Produktionskraft der Erde und der Menschheit aufmerksam geworden... Wir ziehen aus ihr die stärksten ökonomischen Argumente für eine soziale Umgestaltung; ... Wir haben durch sie die tiefste Erniedrigung der Menschheit, ihre Abhängigkeit vom Konkurrenzverhältnisse kennengelernt; sie hat uns gezeigt, wie in letzter

Instanz das Privateigentum den Menschen zu einer Ware gemacht hat, deren Erzeugung und Vernichtung auch nur von der Nachfrage abhängt; wie das System der Konkurrenz dadurch Millionen von Menschen geschlachtet hat und täglich schlachtet; das alles haben wir gesehen, und das alles treibt uns zur

Aufhebung dieser Erniedrigung der Menschheit durch die Aufhebung der Privateigentums, der Konkurrenz und der entgegengesetzten Interessen." (9) Während Engels hier scheinbar einzig eine ökonomische Kategorie identifiziert, wobei es tatsächlich mindestens eine politökonomische ist, kommt er dann gemeinsam mit Marx in "Die heilige Familie" konsequent zur Verbindung von ökonomischer Problemstellung mit philosophischen Fragen, die gemeinsam natürlich zu politischen Schlussfolgerungen führen. In ihrer Auseinandersetzung mit "Bruno Bauer und Consorten" stellen sie folgendes fest: "Der kritischen Kritik zufolge liegt das ganze Übel nur am `Denken` der Arbeiter. Nun haben zwar die englischen und französischen Arbeiter Assoziationen gebildet, in welchen nicht nur ihre unmittelbaren Bedürfnisse als Arbeiter, sondern ihre Bedürfnisse als Menschen den Gegenstand ihrer wechselseitigen Belehrung bilden, worin sie überdem ein sehr gründliches und umfassendes Bewusstsein über ihre `ungeheure` und `unermessbare` Kraft äußern, welche aus ihrem Zusammenwirken entsteht. Aber diese massenhaften kommunistischen Arbeiter, welche in den Ateliers von Manchester und Lyon z.B. tätig sind, glauben nicht durch `reines Denken` ihre Industrierherren und ihre praktische Erniedrigung wegräsonieren zu können. Sie empfinden sehr schmerzlich den Unterschied zwischen Sein und Denken, zwischen Bewusstsein und Leben. Sie wissen, dass Eigentum, Kapital, Geld, Lohnarbeit u. dgl. durchaus keine ideellen Hirngespinnste, sondern sehr praktische, sehr gegenständliche Erzeugnisse ihrer Selbstentfremdung sind, die also auf praktische, gegenständliche Weise aufgehoben werden müssen," (10) Warum dieses Zitat? Weil wir Probleme und Entwicklungen nennen können wie wir wollen, ob prekär, Praktikum, Ein-Euro-Job, Bürgerarbeit, Aufstockung usw., alles ist letztendlich auf dieses Verhältnis von Sein und Bewusstsein zurückzuführen. Alle die ein solches "Sein" haben, die also tatsächlich betroffen sind, entwickeln auch das entsprechende Bewusstsein dazu. Deshalb die ständige mediale und politische Suche nach verharmlosenden Begriffen. Das ist heute um so wichtiger je mehr sich das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate bemerkbar macht. Aber dazu gleich noch. Wir sehen also die frühen Erkenntnisse, die schließlich zum Manifest und zum "Kapital" führten und die dennoch oder gerade deshalb heute noch wie die Faust aufs Auge passen. Das im allgemeinen und im konkreten Sinne. Sicher kann hier nicht der Reichtum, der in den drei Bänden des Kapitals steckt, erfasst werden. Also die Charakterisierung der Ware und deren Fetischcharakter; die Entstehung des Kapitals und seine Verwendung; die Fragen um Wert und Mehrwert und dessen Realisierung oder solche Dinge wie konstantes und variables Kapital usw.. Alles Dinge, die in keiner Weise aus dem kapitalistischen System verschwunden sind, sondern wie eh und je wirken und die Grundlage bilden für Superprofite und den Hunger auf dieser Welt und der Verelendung von immer mehr Menschen auch in den so genannten Industrienationen. Das ist wohl noch mehr oder weniger unbestritten. Wir sollten uns daher mehr als bisher einem Problem des dritten Bandes des Kapitals zuwenden, dem Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate, weil das unmittelbar auf gesamtgesellschaftliche Zustände wirkt und über die Bindung ans System aktuelle Entwicklungen ins Prekariat, ganz egal welcher Art und wo auch immer auf der Welt, erklärbarer macht. Im Jahre 2007 erschien das kleine Buch "Globalisierung imperiale Tragödie in neuem Outfit", das u.a. das Gesetz

des tendenziellen Falls der Profitrate in Verbindung mit aktuellen Entwicklungen brachte. Deshalb daraus nachfolgendes längeres Zitat. "Nachdem im ersten Teil nachgewiesen wurde, dass Globalisierung der menschlichen Geschichte immer eigen war,..., haben wir festgestellt, dass mit dem imperialistischen Stadium in der Mitte des letzten Jahrhunderts die vorher hauptsächlich extensive imperialistische Globalisierung der vorrangig intensiven imperialistischen Globalisierung wich. ... Die intensive Variante hat neben der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität als wesentliches zweites Ergebnis eine ständige Zusammenballung von Kapital von nie da gewesenen Größenordnungen bei gleichzeitiger Verelendung des größten Teils der Weltbevölkerung zur Folge. Hier ist nicht nur die relative, sondern auch die absolute Verelendung gemeint. Neben der Notwendigkeit Mehrwert zu produzieren (bei Strafe seines Untergangs als Kapitalist), bestätigt sich weltweit das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate. Das erscheint auf den ersten Blick absurd. Sind doch die Möglichkeiten durch wissenschaftlich-technischen Fortschritt ins Unermessliche gestiegen. Schafft doch deshalb ein Arbeiter an einem 8-Stunden-Arbeitstag 7 Stunden Mehrwert. Mehrwert, der sich ausschließlich durch den Zusatz des variablen Kapitals (Arbeitskraft) bilden kann. Gleichzeitig damit wird aber (bei steigender Arbeitsproduktivität) genau dieses Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate ständig bedient. Im Kapital Band 3 ab Seite 221 finden wir die Ausführungen von Karl Marx zu diesem Gesetz ... Was hat nun Marx bei diesem Gesetz dargestellt bzw. erkannt? Mit der anschaulichen und einfachen Formelaufreihung auf Seite 221 im "Kapital" wird deutlich, dass bei anwachsenden Aufwendungen für konstantes Kapital (Arbeitsinstrumente, Rohstoffe usw.) und gleich bleibendem variablen Kapital (Arbeitskraft) die Höhe der Profitrate abnimmt. Wichtig ist, ausgehend von dieser Erkenntnis, die Ausdehnung auf die gesamte Produktion der kapitalistischen Gesellschaft. So lesen wir: `Nimmt man nun ferner an, dass diese graduelle Veränderung in der Zusammensetzung des Kapitals sich nicht bloß in vereinzelt Produktionssphären zuträgt, sondern mehr oder weniger in allen oder doch in den entscheidenden Produktionssphären, dass sie also Veränderungen in der organischen Durchschnittszusammensetzung des einer bestimmten Gesellschaft angehörigen Gesamtkapitals einschließt, so muss das allmähliche Anwachsen des konstanten Kapitals, im Verhältnis zum variablen, notwendig zum Resultat haben einen graduellen Fall in der allgemeinen Profitrate, bei gleichbleibender Rate des Mehrwerts oder gleich bleibendem Exploitationsgrad der Arbeit durch das Kapital.` (Kapital Bd.3.S. 222). Marx geht dann weiter darauf ein, dass in der kapitalistischen Produktionsweise, `infolge der innerhalb der kapitalistischen Produktion sich entwickelnden eigentümlichen Produktionsmethoden` (S.222), der Anteil des konstanten Kapitals (Arbeitsmittel, Maschinerie, fixes Kapital aller Art, Roh- und Hilfsstoffe) ständig erhöht bei relativer Abnahme des variablen Kapitals im Verhältnis zum konstanten Kapital. Daraus folgt, dass es sich hier um die ständige Erhöhung der gesellschaftlichen Produktivkraft bei gleichzeitigem tendenziellen Fall der Profitrate handelt. Marx stellt folgendes klar: `Die im Eingang hypothetisch aufgestellte Reihe (gemeint sind die Reihen, die darstellen, wie bei steigendem konstanten Kapital c gegenüber dem variablen Kapital v) die Profitrate sinkt – der Verfasser) drückt also die wirkliche Tendenz der kapitalistischen

Produktion aus. Die erzeugt mit der fortschreitenden relativen Abnahme des variablen Kapitals gegen das konstante eine steigend höhere organische Zusammensetzung des Gesamtkapitals, deren unmittelbare Folge ist, dass die Rate des Mehrwerts bei gleichbleibendem und selbst bei steigendem Exploitationsgrad der Arbeit sich in einer beständig sinkenden allgemeinen Profitrate ausdrückt. (Es wird sich weiter zeigen, warum dies Sinken nicht in dieser absoluten Form, sondern mehr in Tendenz zum progressiven Fall hervortritt.) Die progressive Tendenz der allgemeinen Profitrate zum Sinken ist also nur ein der kapitalistischen Produktionsweise eigentümlicher Ausdruck für die fortschreitende Entwicklung der gesellschaftlichen Produktivkraft der Arbeit. Es ist damit nicht gesagt, dass die Profitrate nicht auch aus andren Gründen vorübergehend fallen kann, aber es ist damit aus dem Wesen der kapitalistischen Produktionsweise als eine selbstverständliche Notwendigkeit bewiesen, dass in ihrem Fortschritt die allgemeine Durchschnittsrate des Mehrwerts sich in einer fallenden allgemeinen Profitrate ausdrücken muss. Da die Masse der angewandten lebendigen Arbeit stets abnimmt im Verhältnis zu der Masse der von ihr in Bewegung gesetzten vergegenständlichten Arbeit, der produktiv konsumierten Produktionsmittel, so muss auch der Teil dieser lebendigen Arbeit, der unbezahlt ist und den Mehrwert vergegenständlicht, in einem stets abnehmenden Verhältnis stehen zum Wertumfang des angewandten Gesamtkapitals. Dies Verhältnis der Mehrwertmasse zum Wert des angewandten Gesamtkapitals bildet aber die Profitrate, die daher beständig fallen muss. (Kapital Bd. 3 S. 222 – 224) Marx zu zitieren ist einfach. Deshalb soll das Grundsätzliche am Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate noch einmal durchdacht und erste Zusammenhänge zur Globalisierung hergestellt werden. Wir halten als Ausgangspunkt noch einmal fest, dass nur das variable Kapital, der doppelt freie Lohnarbeiter, den Sinn der kapitalistischen Warenproduktion erfüllen kann, nämlich Mehrwert zu schaffen. Dagegen überträgt das konstante Kapital (Werkzeuge, Maschinen, Rohstoffe usw.) nur seinen eigenen Wert als Ganzes oder Stück für Stück auf das entstehende Produkt. Bei der Akkumulation des Kapitals auf der zwingenden Grundlage der Schaffung von Mehrwert findet eine ständige Erweiterung, eine ständige Ausdehnung des konstanten Kapitals statt – eine ständige Revolutionierung der Produktionsmittel. In diesem Zuge nimmt der Anteil variablen Kapitals, der auf das Produkt übergeht, ab. Die Profitrate sinkt tendenziell im gesamtgesellschaftlichen Durchschnitt, was nicht bedeutet, dass nicht der einzelne Kapitalist auf Kosten eines anderen sein Profitrate erhöhen kann. Aber im Gesamtdurchschnitt fällt sie eben doch. Um sich entwickeln zu können, muss das Kapital sich zwingend auf immer höherer Stufe reproduzieren, was durch den Konkurrenzkampf deutlich zu Tage tritt. Resultat dessen ist die Anteilserhöhung des konstanten Kapitals und die Anteilsabnahme des variablen Kapitals. Der tendenzielle Fall der Profitrate wird dabei ebenso auf immer höherer Stufe reproduziert. Modernisierung der Produktion drängt also die Mehrwert schaffende Quelle immer weiter in den Hintergrund. Dieses Gesetz ergibt sich, nach Marx, aus der Logik der kapitalistischen Produktion und zwar nicht trotz, sondern gerade wegen der steigenden Arbeitsproduktivität. Tendenzialer Fall der Profitrate kann bedeuten, dass die Profitrate bei ungleichmäßiger Entwicklung, also mal steigend und mal fallend, insgesamt (gesamtgesellschaftliche Profitrate) abnimmt. Tendenzialer

Fall der Profitrate kann aber auch bedeuten, dass die Profitrate hauptsächlich zwar stabil bleibt (oder eher als stabil erscheint), dies aber gesamtgesellschaftlich ausgeglichen werden muss. Nehmen wir einmal den Vergleich von Prof. Duncan K. Foley aus den USA zur Hand. Er vergleicht das Stabilisieren der Profitrate bei eigentlichem tendenziellen Fall mit einem fahrenden Auto. Nehmen wir an, dass dieses Auto eine permanenten Rechtsdrall hat – so seine Überlegung. Damit das Auto nicht aus der Spur kommt, ist der Fahrer gezwungen, ständig gegen zu steuern. Wir nehmen war, dass das Auto geradeaus fährt. Tatsächlich aber verschleißt der Fahrer (Ermüdung, Verkrampfung usw.) je länger er fährt um so mehr. anders betrachtet heißt das: Die Profitrate erscheint stabil, das Wesen besteht aber in ständig sich weiter reproduzierendem Abbau der gesamten Potenzen einer Gesellschaft zugunsten einer Stabilität, der Profitrate, die sich als Folge damit mehr und mehr ihre eigene Existenz entzieht." (11)

Einige Aspekte der Entwicklung von Wirtschaft, Politik, Arbeitsmarkt und Prekariat unter Beachtung aktueller Krisenerscheinungen und den weiteren Auswirkungen auf die Lebenslagen von Menschen.

Die aktuelle Krise und der Arbeitsmarkt in der Krise

"Schon wenn die kapitalistische Bereicherung mit ganz rechten Dingen zugeht, auf dem Wege der `redlichen Unternehmerarbeit`, d. h. industrielle Kapitalakkumulation, sieht sie dem Diebstahl verteuert ähnlich. Ist doch das in der Industrie akkumulierte `ersparte` Kapital nichts anderes als unbezahlte, aus dem Arbeiter geschundene Arbeit. Die kapitalistische Wirtschaft hat aber – neben dieser Hauptmethode, auf fremde Kosten gesetzmäßig zu leben – noch eine ganze Masse anderer Formen geschaffen, um – ohne selbst einen Finger zu rühren, auch ohne unmittelbar andere arbeiten zu lassen und doch ohne mit den geltenden Gesetzen in Konflikt zu geraten – Reichtum zu erwerben. Dazu dienen allerlei spekulative Aktiengründungen. Neulich wurde in Berlin eine höchst charakteristische Gründung dieser Art ins Leben gerufen unter dem Namen Aedes, Versicherungs-Aktiengesellschaft für Moderne Gründungen. Der Zweck der Gesellschaft ist laut Prospekt:

`Grundstückseigentümer gegen die Folgen zu versichern, welche ihnen durch Nichtzahlen der auf ihren Grundstücken lastenden Hypothekenzinsen und Oblasten erwachsen.` Welches die Folgen des Nichtzahlens der Hypothekenzinsen sind, weiß man: Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des Grundstückes. Wie nun jemand, der seine Hypothekenschulden nicht zahlt, vor den Folgen dieses Verfahrens `versichert` werden kann, entzieht sich dem gewöhnlichen Menschenverstand. Klar ist nur eins, dass auf irgendeine Weise Geld herbeigeschafft werden muss, und dazu werden eben Aktien dem Publikum angeboten. Da Reklame, wie üblich bei solchen Dingen, voraussichtlich in ausgiebigstem Maße in Anwendung kommt, so wird sich wohl dieser oder jener Kleinbürger finden, der auf den Leim geht und seine `Spargroschen` in die Aktien steckt. Was er aber durch eine solche `Aktie` erwirbt, ist nicht der Anteil an tatsächlich bestehendem und produziertem Reichtum, sondern an fremden Schulden. Klar ausgesprochen, ist

der Zweck der in aller Öffentlichkeit operierenden Versicherungs-Aktiengesellschaft kein anderer, als Schulden der Grundstückseigentümer mit fremden Gelde zu bezahlen." (12)

"Es ist eine der fundamentalsten Verkehrtheiten der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung, dass die Gesellschaft nur an der Bewegung der Warenpreise den Stand der Produktion, ihr Verhältnis zu der Nachfrage, ihr Programm für die nächste Zukunft zu entziffern vermag. Wie die chaldäischen Priester aus der Stellung der Sterne am Himmel die wichtigsten Weisungen für die antike Landwirtschaft deuteten, so muss die kapitalistische Gesellschaft ihre eigenen Bedürfnisse, ihre eigenen Verhältnisse wie etwas Fremdes, Außermenschliches, Naturgesetzliches aus ihren eigenen Produkten, aus den Warenpreisen enträtseln. Statt auf direktem, kürzestem Wege der planmäßigen Wirtschaft erst die Bedürfnisse der Gesellschaft zu ermitteln und die Produktion danach zu richten, stellt die anarchische kapitalistische Wirtschaft die Dinge auf den Kopf, produziert erst blindlings darauflos, soviel es halten mag, und fragt dann hintennach ihre Priester, die Börsenspieler, die Statistiker, die Ökonomen: Nun, welche Zeichen lest ihr in den Sternen – auf dem Kurszettel –, wird uns bald der Himmel über dem Kopf zusammenkrachen, oder sieht das Zeichen noch nach schön Wetter aus?" (13)

"Die Flut steigt und unterspült das Fundament, auf dem unser Staats- und Gesellschaftsbau ruht. Alle Welt fühlt, dass die Fundamente wanken und nur noch kräftige Stützen retten können. Aber das erfordert große Opfer, welche die herrschenden Klassen bringen müssten. Da liegt aber das Hindernis. Jeder Vorschlag, dessen Verwirklichung ernsthaft die materiellen Interessen der herrschenden Klassen schädigt und ihre bevorrechtete Stellung in Frage zu stellen droht, wird von ihnen grimmig bekämpft ... Die kranke Welt ist aber nicht zu kurieren, ohne dass die Privilegien und Vorrechte der herrschenden Klassen in Frage gestellt und schließlich beseitigt werden. ... Daraus ergibt sich, dass es mit halben Maßregeln und kleinen Konzessionen nicht getan ist. Die herrschenden Klassen betrachten aber ihre bevorrechtete Stellung als eine durchaus naturgemäße und selbstverständliche, ... Selbst Vorschläge und Gesetze, die weder an den Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung noch an ihrer Vorrechtstellung etwas ändern, bringen sie in die größte Aufregung, sobald nur ihr Geldbeutel in Anspruch genommen wird oder in Anspruch genommen werden könnte. In den Parlamenten werden ganze Berge Papier mit Reden bedruckt, bis endlich der kreißende Berg ein Mäuslein gebiert." (14)

Wir gehen davon aus, dass diese Einschätzungen punktgenau zur aktuellen Krise passen, die spätestens mit dem Jahr 2012 auf die Bundesrepublik durchschlagen wird. Bezahlen werden dass alle Verkäufer der Ware Arbeitskraft – ganz unabhängig davon, ob sie in Arbeit sind oder nicht. Aufmerksam machen wollen wir aber zu den Zitaten 12; 13 und 14, dass sie vor über hundert Jahren geschrieben wurden. Rosa Luxemburg und August Bebel beschreiben hier ihre Zeit, die doch so gar nicht verschieden ist von den aktuellen Fragen und Problemen der sogenannten Finanz- und Eurokrise. Wobei unterdessen Ausmaße erreicht sind, die Bebel und Luxemburg höchstens erahnen konnten. Wenn wir davon ausgehen, dass wir uns in "einer quantitativ erweiterten Phase des imperialistischen Stadiums des Kapitalismus mit der Herrschaft des imperialistischen Globalkapitals und mit dem

Finanzkapital an der Spitze" befinden – das ganze von Anbeginn des Kapitalismus bis heute gekoppelt mit dem steten Kampf gegen das Gesetz des tendenziellen Falls der Profitrate -, so wundert es nicht, dass bisher und so auch in Zukunft alle Lasten zu Kosten derjenigen gehen werden, die wohl nicht zur herrschenden Klasse gehören. Dabei ist insbesondere festzustellen, dass eben nicht "sozial ist was Arbeit schafft", wie bereits unter I. ausführlich beschrieben. Aus allen diesen prekären Formen von Beschäftigung, den Erfahrungen vergangener und der aktuellen Krise und dem Umgang von beiden Problemen durch die so genannte Politik ist von uns einleitend noch einmal darauf kurz eingegangen worden.

Was haben wir auf dem Gebiet der Arbeitsmarktentwicklung zu konstatieren?

1. Fest steht, dass die prekäre Beschäftigung in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Die Dominanz der herkömmlichen, heute schon als "normale" Beschäftigung bezeichneten Arbeit, nimmt erschreckend ab und die anderen Formen entsprechend zu. Neben der sozialen Spaltung der Gesellschaft wird sich das auch auf das Lebensumfeld derer auswirken, die sich nicht davon betroffen glauben. Hier ist nicht nur die Lohndrückerei gemeint, sondern auch die sinkende Kaufkraft, die mittlere und kleine Unternehmen und Handwerker zu spüren bekommen werden. Die Rechnung ist ganz einfach, wer sich kaum sein Essen leisten kann, der wird sich die Haare selbst schneiden. Mehr und Mehr Regionen können auf diesem Weg verarmen, selbst wenn man von der Zweidrittelgesellschaft oder ähnlichen Szenarien ausgeht.

2. Bei den unterschiedlichen Diskussionen zu allen atypischen Formen des Einkaufs der Ware Arbeitskraft, sind doch einige Probleme und Fakten heute nicht mehr verwischbar. Natürlich ist der Anteil stark belastender, gesundheitsschädlicher Arbeit, bei den Formen befristet, ABM oder Leiharbeit um ein Vielfaches höher als bei der "normalen", unbefristeten Form. Dazu kommt, dass die Übernahme von Leiharbeitern in einen befristeten Vertrag schon nicht die Regel ist, geschweige denn in einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Natürlich ist das unterschiedlich je nach Berufsgruppen.

3. Bewegen wir uns dabei in etwa aktuell auf der Grundlage folgender Bevölkerungsverhältnisse in der Bundesrepublik:

Wir können von ca. 80 Millionen Einwohnern ausgehen. Davon ist jeweils die Hälfte erwerbstätig und die andere nicht. Natürlich gehört der Löwenanteil an den Nichterwerbstätigen den Kindern und den Senioren, gefolgt von den Hausfrauen. Dazu zählen aber auch alle Menschen, die durch alle sozialen Netze fallen und selbstverständlich diejenigen, die unverschuldet, gezwungenermaßen von Stütze (egal in welcher Form) leben müssen. In der nürnbergischen Statistik der Arbeitsagentur für Oktober 2011 (hier bitte genau lesen!) ist die Zahl derer mit 12594000 ausgewiesen, also zwölf einhalb Millionen!

(41609000 Erwerbstätige minus 29015000 soz vers Erwerbstätige gleich 12594000 nicht soz vers Erwerbstätige!!!)

Das sind somit NEBEN den Hartz4betroffenen (sogenannt: "erwerbsfähige Hilfebedürftige" Alg2 mit 4449985 Betroffenen für Nov2011) und den ehemaligen Sozialhilfeempfängern (sogenannt: "nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige" Sozialgeld mit 1702998 Betroffenen ebenfalls für Nov 2011) alle jene, die prekär beschäftigt sind. Das sind die offiziellen Zahlen! In der offiziellen Statistik ist dann aber parallel dazu die Rede von "Arbeitslosigkeit im

weiteren Sinne" (was immer das heißen möge-). Und da erscheint dann die in den Medien allmonatlich genannte Zahl, die um die drei Mio Arbeitslose liegt. Die hier genaue Zahl für "Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne" liegt bei genau 3029663 für Dez 2011.

Das Statistische Bundesamt sieht das nicht ganz so und meint, diese Kategorie bei den Erwerbstätigen mitzählen zu müssen. Das teilen wir so nicht. Aber wie dem auch sei, so ist aktuell von etwa 3 Millionen Hartz IV Betroffenen auszugehen. Diese Zahl wird bereits 2012 mit den steigenden Arbeitslosenzahlen ebenfalls wieder ansteigen. Was völlig fehlt ist eine verwertbare Statistik zur verdeckten Arbeitslosigkeit. Deshalb unsere eigenen Rechnungen und geschätzten Zahlen. Besonders Brisant ist z.B. dass zum Jahresende 2011 auf Nachfrage "raus kam", dass u.a. alle über 58 jährigen als nicht mehr vermittelbar einfach aus der Statistik genommen wurden. Natürlich findet man diese Zahlen so nicht einheitlich zusammengestellt. Diese sind aus dem Zahlenwulst der Bundesagentur für Arbeit und dem Statistischen Bundesamt zusammengestellt. Mit viel Mühe lässt sich aus diesen Materialien, hier vor allem aus dem Kleingedruckten und der Herausfilterung aus bestimmten Gegenüberstellungen, ein wenig an Erkenntnissen erarbeiten. Wir meinen, dass diese kaum machbare Differenzierbarkeit Methode ist.

Erinnern wir uns. Im Grunde genommen sind die heutigen "Bedarfsgemeinschaften" für das ALG II ein Zusammenschluss von früheren Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfeempfängern. Erstere wurde vordem durch die Länder finanziert und die Arbeitslosenhilfe durch den Bund. Dabei ist es durchaus legitim davon auszugehen (wenn auch sicher nicht generell), dass die Arbeitslosenhilfeempfänger eher erwerbsfähig waren und sind als die Sozialhilfeempfänger. Beide zusammen machten vor sieben Jahren etwas eine Gruppe von rund 7 Millionen aus. Wenn das heute "nur" noch offiziell 3 Millionen sind, so gilt es nach der verdeckten Arbeitslosigkeit erst recht zu fragen. Hier landen wir sehr schnell wieder bei allen Formen, die bereits unter Punkt I.1. angesprochen wurden. Also bei den Praktikanten, bei den Ein-Euro-Jobbern, den Bürgerarbeitern, den Aufstockern. Hier sind noch nicht mal alle die Ehepartner bedacht, die gern arbeiten würden, aber schon durchfallen, weil der Ehepartner 5,-Euro "zuviel" verdient. Dazu alle, die in Maßnahmen der Arbeitsagenturen stecken usw. Wir wollen es dabei belassen. Es gilt aber festzustellen, dass alle Institute, die Arbeitsagentur, die Gewerkschaften und viele andere mehr, die sich mit diesem Thema beschäftigen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Einheitlich ist eigentlich nur die Aussage, dass die offiziellen Zahlen nicht das wirkliche Bild spiegeln.

Es ist wohl in der Tat so, dass wir von rund 12 Millionen wirklich Betroffenen ausgehen müssen. Für diese ist Armut vorprogrammiert, falls sie nicht noch einmal auf den ersten Arbeitsmarkt mit einer unbefristeten und tariflich bezahlten Arbeit gelangen. Auch wenn oft versucht wird, diese Armut in die sog. relative Armut einzuordnen, so ist sie sehr häufig für das restliche Leben von Betroffenen vorprogrammiert. Aber dazu noch anschließend.

Schauen wir uns abschließend dazu einige Zahlen an:

Die folgenden Tabellen sind zwar nicht im jedem Fall punktgenau für 2011 zu sehen, machen aber mindestens Tendenzen sehr klar.

Bei allen Angaben ist zugleich zu ersehen, woher sie jeweils stammen. Auch wenn einige Angaben nur bis 2005 reichen, so werden doch Tendenzen

sichtbar. Einmal was generelle Entwicklungen betrifft, aber auch ganz bestimmte Einzelfragen.

So z.B. unterschiedliche Dinge in den so genannten alten und den neuen Bundesländern oder der Umgang mit erschwerten Arbeitsbedingungen und den Beschäftigten der unterschiedlichen Arbeitskraftanbieter vom Leiharbeiter bis zum fest Angestellten.

Insbesondere sei auf die Tabelle 8 und der Einschätzung der Arbeitsagentur verwiesen.

Tabelle 1

Tabelle 2

Tabelle 3

Tabelle 4

Tabelle 5

Tabelle 6

Tabelle 7

Tabelle 8

Das Wechselverhältnis zwischen prekärer Beschäftigung und Armut.

Ausgehend von den Einschätzungen unter Punkt I.2 in Zusammenhang mit Statistiken und den eingearbeiteten wenigen Übersichten, wollen wir als Einstieg in diesen Teil nur auf einige ganz ausgewählte Aspekte aufmerksam machen. So weist die Arbeitsagentur mit ihrer Statistik Februar 2011 aus, dass jede dritte neue Anstellung eine Leiharbeitsanstellung ist

(http://www.arbeitsagentur.de/nn_216654/Navigation/zentral/Vveroeffentlichungen/Statistik/Statistik - Nav.html). Jede zweite Anstellung ist zeitlich befristet und die Zahl der Ein-Euro-Jobber und der geringfügig Beschäftigten ist stark gestiegen (ebenda). Derzeit haben wir es mit rund 900.000 Leiharbeitern zu tun

(<http://www.zeit.de/wirtschaft/2011-05/arbeitsmarkt-deutschland>). Ganz sicher keine guten Voraussetzungen Armut zu bekämpfen. Ein anderes Beispiel dazu findet sich mit der Reichtumsuhr unter:

<http://.vermoegenssteuerjetzt.de/topic/17.reichtumsuhr.html>

Wir machen das Ergebnis mal mit dem Monat August 2011 fest, weil das sowieso jeder immer wieder aktuell abrufen kann. Folgendes Ergebnis zeigt sich:

Nettoprivatvermögen in Deutschland

7.303.558.774.312

Das reichste Zehntel besitzt davon

4.582.102.337-738

Das ärmste Zehntel "besitzt" davon

-13.336.904.504

Der Rest verteilt sich dann zwar auch noch sehr differenziert, aber um das Ausmaß anzudeuten sollte das erst einmal ausreichen. Wir sind also erstens längst bei der Zweidrittelgesellschaft angekommen; zweitens wird dabei die Schere zwischen superreich und arm immer weiter, was außerdem eine zunehmende Menge der unteren Einkommen miterfasst und drittens ist "Deutschland" genaugenommen nicht "pleite", weil die 10 Prozent doppelt soviel besitzen, wie private Schulden vorhanden sind. Es scheint dringend Zeit für eine Steuerreform, aber natürlich in einem ganz anderen Sinn, als das bisher diskutiert wird. Das ist zwar nicht unser Thema in dieser Studie, war aber doch dringend anzumerken.

In der Tat sehr für diese Studie passend sind jedoch die genannten Beispiele, wenn es um die Auswirkungen mittelbar und unmittelbar geht, um die Konsequenz der durch diese Politik vorprogrammierten Armut. Prekariat und Armut sind wie siamesische Zwillinge. Aktuelle Armut durch alle bereits hier genannten beschäftigungspolitischen Maßnahmen und die Folgeerscheinungen (Altersarmut) sind ebenso miteinander verbunden, was nicht einmal mehr bestritten wird. Sicherung vor Altersarmut ist somit völlig unmöglich. Jedoch beginnt häufig der Streit schon an der Stelle, wo Armut definiert und näher beschrieben werden soll.

Armut ist in Europa anders als in Nordamerika oder Afrika oder anderen Regionen der Welt.

Aber selbst in Europa ist Armut nicht überall gleich.

Sie ist in unterschiedlichen Ländern anders.

In Deutschland etwa anders als in Frankreich oder Großbritannien oder Rumänien, Bulgarien, baltischen Republiken, Ungarn, ...

Es scheint uns an dieser Stelle doch geboten zu sein, noch etwas ausführlicher auf "Armut" einzugehen.

Die EKD-Denkschrift 7/2006 "Gerechte Teilhabe" betont in etwa folgendes: Armut sei in der Tat mehr als zu wenig Einkommen in Familien. Sie sei viel mehr, und das wäre viel gravierender, die so genannte Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Wobei wohl davon ausgegangen wird, dass unter gesellschaftlichem Leben das verstanden wird, was sich eine Familie mit Durchschnittsverdienst leistet und zwar je nach den dort vorliegenden Interessen.

Nach dem Wochenbericht des DIW Berlin Nr. 12/2007 gilt als arm, wer über ein bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen von weniger als 60% des gesellschaftlichen Durchschnitts verfügt und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht mehr möglich ist.

Das alleine kann schon in verschiedenen Regionen Deutschlands differieren. Erst recht gilt das natürlich für die EU insgesamt. Folgerichtig definiert die Europäische Kommission das Problem in etwa so, dass als arm gilt, wer über so geringe Mittel verfügt, dass er von der Lebensweise ausgeschlossen ist, die als Minimalstandard im jeweiligen Land angenommen werden kann. Natürlich sagen Definitionen nichts über wirkliche Lebensverhältnisse aus.

Armut wird weiter unterteilt in relative und absolute Armut.

Diese durch die kapitalistische Ideologie und Sozialwissenschaften kräftig geförderte Trennung ist schon an sich ein Politikum. Wir kommen aber nicht umhin beide Formen zu benennen bevor die Konzentration auf unser deutsches (und europäisches) Problem erfolgt.

1. Absolute Armut wird allgemein als die Armut der ehemaligen Kolonien Asiens, Afrikas und Lateinamerikas gesehen. Selbstredend ist auch das sehr verschieden. Als Durchschnittswert kann angenommen werden, dass es sich um eine Person handelt die weniger als ca. 1,25 US \$ pro Tag zur Verfügung hat. Natürlich liegen da die Menschen in sehr vielen Ländern Afrikas z.B. noch weit darunter, während sie in sogenannten Schwellenländern erheblich drüber liegen können. In Ländern wie Indien, China, vielen Arabischen Staaten oder in solchen wie Peru, Bolivien, Venezuela oder Mexiko ergibt es sich, dass die Linien zwischen absoluter und relativer Armut sehr durchlässig sind. Immer aber sind sie in allen Staaten sehr differenziert und sagen nie etwas über die wirklichen Einzelschicksale. Absolute Armut liegt vor, wenn Menschen nicht die wirklich lebenswichtigen Dinge zur Verfügung haben, betteln müssen und um das nackte Überleben kämpfen, wenn sie vom Hungertod bedroht sind oder keine Kräfte mehr gegen Infektionskrankheiten haben.

2. Armut in seiner "relativen" Form ist zwar nicht auf die modernen Industriestaaten beschränkt, aber dort schon ein sehr wesentlicher Faktor. Das schließt natürlich nicht aus, dass es auch noch absolute Armut gibt. An sich ist die relative Armut schon oben definiert worden. Sie betrifft in mehr oder weniger intensiver Form alle Länder. Dabei erscheint sie uns erst einmal in den Entwicklungsländern mit ihrer absoluten Armut als eher weniger großes Problem. Relative Armut ist also in erster Linie nicht eine unmittelbare Überlebensfrage, sondern ein Ausschluss aus der Gesellschaft, ein Vegetieren am Rand der Gesellschaft durch Einkommen von Menschen oder Familien, die deutlich unter dem Durchschnitt des jeweiligen in Frage kommenden Bemessungsgebietes liegen.

An beiden Formen von Armut ist das heutige System der kapitalistischen Wirtschaft mit seinen entsprechenden Gesetzmäßigkeiten schuld. Wir gehen deshalb davon aus, dass sich die Entwicklung beider Formen von Armut weiter verschärfen wird. Nimmt man heute eine Armutsgrenze von zwei US \$ pro Person und Tag, so kommt man auf ca. 3 Milliarden Menschen, die sehr arm sind. Das ist in etwa die Hälfte der Weltbevölkerung. Dabei ist z.B. ein Phänomen, dass in Osteuropa und Zentralasien eine Zunahme der extremen Armut auf 6% der Bevölkerung ausgewiesen werden. Mehr Zahlen dazu finden sich bei der Weltbank.

Da Armut ein ständiges Thema von Auseinandersetzungen ist, soll auf einige weitere Aspekte aufmerksam gemacht werden:

In der Soziologie, den Politikwissenschaften usw. gibt es eine Vielzahl von Theorien über Armutsentstehung, die teilweise schon längere Zeit in Umlauf

sind. Dazu zählen u.a. solche wie z.B.:

1. Die Korruptionstheorie, die davon ausgeht, dass durch übermäßige Aneignung und Misswirtschaft in der heutigen Gesellschaft Armut entstünde.
2. Die Stufen- oder Modernisierungstheorien, die im Wesentlichen davon ausgehen, dass Armut normal sei in den verschiedenen Gesellschaften und irgendwann immer überwunden werden würde.
3. Diskriminierungstheorie sowie Kultur der Armutstheorie, die davon ausgehen, dass durch viele Kinder, frühe Heirat oder durch sozialer Gruppenzugehörigkeit oder ethnischer Anbindung Armut entstehe. Hier werde sogar häufig charakterliche Merkmale dazu gerechnet.
4. Damit sind wir wieder beim Sozialdarwinismus, wonach angeblich die Fähigkeiten eines Menschen über seine Lebenssituation entscheiden würden.
5. Die Bürgerkriegstheorie erscheint hier noch am einleuchtendsten, da sicher Armut durch Kriege allgemein verschärft wird.
6. Die Theorie von Thoma Robert Malthus, der zu beweisen suchte, dass Überbevölkerung die Ursache für Armut sei. Nach seiner Theorie müsse sich Bevölkerung regelmäßig reduzieren, entweder durch Hungersnöte oder auf andere Weise.

Alle diese Theorien liefern natürlich keine Aussagen über die wirklichen Ursachen dieser Entwicklungen. Es scheint aber fest zu stehen, dass alle Spenden für die dritte Welt, alle Sozialleistungen von Hartz4 bis zu Suppenküchen, Tafeln und Notunterkünften ebenso keines der Probleme lösen werden und alle diese Dinge zunehmen werden. Schon gar nicht zu reden von der absoluten Armut durch neokoloniale Ausbeutung.

Die wirkliche Ursache all dessen ist hingegen Arbeitslosigkeit als Einstieg in die Armutsspirale oder die völlig unterbezahlte Arbeit.

Beide sind der kapitalistischen Produktion und nur dieser immanent. Kapital braucht das, um konkurrenzfähig zu bleiben und Extraprofite zu erwirtschaften. Nicht zuletzt, um mit dem Gesetz des tendenziellen Falls der Profirate fertig zu werden. Das ist nur auflösbar in einer neuen Gesellschaft, die Marx und Engels schon im Manifest konzipierten. Sie gingen davon aus, dass die Gesellschaft auf Grund unversöhnlicher ökonomischer Interessen auf revolutionärem Wege in die klassenlose Gesellschaft gelangen muss. In ihr wird es keine Armut durch Ausbeutung mehr geben.

Da das jedoch ein mehr oder weniger langer Prozess sein wird, gilt es, heute Grundlagen zu schaffen, alle Armut und alle prekären Entwicklungen zu unterbinden. Alle Dinge, die Armut per Gesetz festschreiben sind zu negieren und gegen sie ist Front zu machen.

Über die gesetzliche Dekretierung von Rechtlosigkeit an den Beispielen der Leiharbeit und der Bürgerarbeit.

Das sich aus dem kapitalistischen Wirtschaftssystem ergebende Prekariat und damit verbunden die Armut wurde in vielen Staaten gesetzlich verankert und durch weiterführende Gesetze und Verordnungen zementiert. Das gilt bekanntermaßen auch für Deutschland. Der Trick besteht darin, alle diese Gesetze und Verordnungen unter dem breiten Begriff der Sozialgesetzgebung (und der Solidargemeinschaft) zusammenzufassen.

Zudem gibt es bei diesem Gesamtkomplex erhebliche Berührungspunkte zu

weiteren Gesetzen bis hin zum BGB. Das ist aber Thema einer Extrastudie. Wichtig für unsere Betrachtung der Leiharbeit und der Bürgerarbeit sind das "Arbeitnehmer"überlassungsgesetz (AÜG) und der Leitfaden zur Bürgerarbeit. Beide sollen nachfolgend im Zusammenhang mit aktuellen Problemen näher betrachtet werden:

Das "Arbeitnehmer"überlassungsgesetz stammt vom 07.08.1872 und hat den eigentlich Titel "Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmer überlassung". Wie bereits unter Punkt 1.2.1 angemerkt, ging es dem Gesetzgeber darum, den drittbezogenen Personaleinsatz zu regeln. Dabei ist es unerheblich, mit welchen Begriffen gearbeitet wird, also ob das Kind Zeitarbeit, Leiharbeit, Personalleasing oder ähnliches in dieser Art, genannt wird.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang noch die Präzisierung, die sich bereits aus dem § 1 AÜG ergibt, dass wir hier die gewerbliche "Arbeitnehmer"überlassung behandeln und nicht diejenige, die innerhalb von Unternehmen realisiert werden. Während diese natürlich auch nicht von irgendwelchen Erlaubnissen abhängen, es sei denn, denen des zuständigen Betriebsrates, ist die gewerbliche Überlassung von eingekauften Arbeitskräften erlaubnispflichtig. Das wird von Beginn an durch die Verbände der Wirtschaft rigoros bekämpft.

Neben den Stufen zur Aushöhlung des ursprünglichen Gesetzes, die bereits ebenfalls oben unter 1.2.1 schon aufgeführt wurden, erscheint es uns wichtig, noch einmal zwei Dinge zu nennen.

Erstens wurde mit den Regelungen, die am 1. Januar 2004 in Kraft traten der Willkür Tür und Tor geöffnet und zweitens musste dann selbst die schwarz-gelbe Bundesregierung mit den Beschlüssen vom April diesen Jahres anfangen, ein wenig zurückzurudern, was das Leiharbeitsunwesen betrifft.

Im Januar 2004 begann, nachdem die Verleihdauerzeiträume ständig erweitert worden waren, auch noch der Rest der vielleicht ursprünglich vorhandenen Absicht, den Leiharbeiter zu schützen, zu kippen. Nicht nur dass es fortan keine Begrenzung der Überlassungsdauer mehr gab.

Nein es wurden auch das Synchronisationsverbot und die Wiedereinstellungssperre völlig aufgehoben. Das öffnete natürlich der Auslagerung weiterhin Tür und Tor. Die zudem festgelegte "Gleichbehandlungspflicht" der geliehenen Verkäufer der Ware Arbeitskraft mit den Stammebelegschaften war von Beginn an ein Witz, weil das erste Kriterium dafür der Lohn ist, der von zwei völlig verschiedenen Einkäufern der Ware Arbeitskraft gezahlt wurde und wird. Dazu punktgenau passend, wurde beschlossen, dass durch die Anwendung eines Tarifvertrages von diesem Prinzip abgewichen werden kann und eben genau mit dieser Zeit beginnt der Abschluss erster Tarifverträge.

Zugleich sei an dieser Stelle noch einmal auf die Tabelle 6 hingewiesen, wenn es um die reale Wirkung solcher Absichtserklärungen geht. Absolut im Interesse der Einkäufer der Ware Arbeitskraft war die Aufhebung von Synchronisations- und Wiedereinstellungsverbot. Nunmehr kann der Einkäufer

der Arbeitskraft Arbeiter für nur eine einzelne Überlassung einstellen und entleihen, um ihn nach dem Ende der Entleiherung wieder zu entlassen. Eben dieser Verkäufer der Ware Arbeitskraft kann dann nach dem Wegfall der Wiedereinstellungssperre von neuem durch den selben Einkäufer erneut eingekauft werden.

Was hat es aber nun mit den Änderungen vom April diesen Jahres auf sich? Es handelt sich um "Das erste Gesetz zur Änderung des `Arbeitnehmer` überlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung vom 8. April 2011 BgBl.I. Als Gesetz bleibt weiter die Einholung einer Erlaubnis für die Arbeiterüberlassung bei den zuständigen Arbeitsämtern oder Jobcentern. Mit dem Datum 01.12.2011 wird der Rahmen für die Anwendung des AÜG allgemein erweitert. Er gilt fortan nicht nur für die gewerbliche Arbeiterüberlassung, sondern für jegliche Überlassung, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt. Nicht zuletzt ist das wohl auch dem Projekt der Bürgerarbeit geschuldet, aus dem sich die Notwendigkeit entsprechender Änderungen ergaben.

Wir kommen nicht umhin, durch die Begrenztheit unserer Studie, nur auf zwei Aspekte des AÜG und den entsprechenden Änderungen vom April diesen Jahres aufmerksam zu machen. Hier soll ausführlicher auf Kontinuität und Entwicklung, zugleich auf entsprechende Probleme abgestellt werden. Aber sehen wir uns einmal den zu behandelnden Teil des Gesetzestextes an:

§ 3 Absatz 1 Nummer 3

"3. dem Leiharbeiter für die Zeit der Überlassung an einen Entleiher, die im Betrieb dieses Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts nicht gewährt. Ein Tarifvertrag kann abweichende Regelungen zulassen, soweit er nicht die in einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 festgesetzten Mindeststundenentgelte unterschreitet. Im Geltungsbereich eines

solchen Tarifvertrages können nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der tariflichen Regelungen vereinbaren. Eine abweichende tarifliche Regelung gilt nicht für Leiharbeiter, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bildet, ausgeschieden sind."

Nach § 3 wurde folgender § 3a eingefügt:

"§ 3a Lohnuntergrenze

(1) Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die zumindest auch für ihre jeweiligen in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Mitglieder zuständig sind (vorschlagsberechtigte Tarifvertragsparteien) und bundesweit tarifliche Mindeststundenentgelte im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung miteinander vereinbart haben, können dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam vorschlagen, diese als Lohnuntergrenze in einer Rechtsverordnung

verbindlich festzusetzen; die Mindeststundenentgelte können nach dem jeweiligen Beschäftigungsort differenzieren. Der Vorschlag muss für Verleihzeiten und verleihfreie Zeiten einheitliche Mindeststundenentgelte sowie eine Laufzeit enthalten. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann in einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die vorgeschlagenen tariflichen Mindeststundenentgelte nach Absatz 1 als verbindliche Lohnuntergrenze auf alle in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Arbeitgeber sowie Leiharbeitnehmer Anwendung findet. Der Verordnungsgeber kann den Vorschlag nur inhaltlich unverändert in die Rechtsverordnung übernehmen.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Tarifvertragsgesetzes entsprechend Anwendung. Der Verordnungsgeber hat bei seiner Entscheidung nach Absatz 2 im Rahmen einer Gesamtabwägung neben den Zielen dieses Gesetzes zu prüfen, ob eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 insbesondere geeignet ist, die finanzielle Stabilität der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten. Der Verordnungsgeber hat zu berücksichtigen

1. die bestehenden bundesweiten Tarifverträge in der Arbeitnehmerüberlassung und

2. die Repräsentativität der vorschlagenden Tarifvertragsparteien.

(4) Liegen mehrere Vorschläge nach Absatz 1 vor, hat der Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung nach Absatz 2 im Rahmen der nach Absatz 3 erforderlichen Gesamtabwägung die Repräsentativität der vorschlagenden Tarifvertragsparteien besonders zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der jeweils in den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 fallenden Arbeitnehmer, die bei Mitgliedern der vorschlagenden Arbeitgebervereinigung beschäftigt sind;

2. die Zahl der jeweils in den Geltungsbereich einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 fallenden Mitglieder der vorschlagenden Gewerkschaften.

(5) Vor Erlass ist ein Entwurf der Rechtsverordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt Verleihern und Leiharbeitnehmern sowie den Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die im Geltungsbereich der Rechtsverordnung zumindest teilweise tarifzuständig sind, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Bundesanzeiger. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist wird der in § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes genannte Ausschuss mit dem Vorschlag befasst.

(6) Nach Absatz 1 vorschlagsberechtigte Tarifvertragsparteien können gemeinsam die Änderung einer nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung vorschlagen. Die Absätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung." (15)

Was bedeutet das nun genau?

Erstens und einfach stellt sich dar, dass nunmehr Tarifverträge möglich sind, die dann jeweils allgemeinverbindlich erklärt werden können. Das erscheint nach bereits vorhandener mehrjähriger Erfahrung der Tarifparteien auf diesem Gebiet als logische Konsequenz und scheinbar auch als nützlich. Der Teufel

liegt aber im Detail und wollen das wir weiter untersuchen. Wenn also zweitens, nunmehr die wesentlichen Arbeitsbedingungen einem Extratarifvertrag zwischen den Vertretern der Käufer und der Verkäufer der Ware Arbeitskraft im Leiharbeitergewerbe und nun sogar darüber hinaus abgeschlossen werden können (und wohl auch sollen), kann von Gleichstellung mit den Stammbeschafteten nun auch per Gesetz keine Rede mehr sein. Es kann halt "abgewichen" werden von dieser ursprünglichen Forderung. Das zweite, um nicht sogar zu sagen delikate, Detail liegt im Ausgangspunkt des Grundgedankens des Gesetzgebers bei der Einordnung der Vertreter der Verkäufer der Ware Arbeitskraft.

So wird davon ausgegangen, dass neben den regulären Gewerkschaften auch die CGZP zuständig sei. Wir wollen auf die Studie drei verweisen und den dort dargestellten richterlichen Entscheidungen zur nicht vorhandenen Tariffähigkeit christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen (CGZP).

Wie dem auch sei, es wird ausgegangen von drei Flächentarifverträgen für die Zeitarbeitsunternehmen. Diese sind die Verträge zwischen:

1. Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e. V. (BZA) und die DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit.
2. Interessenverband Deutscher Zeitarbeiter e.V.(iGZ) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit.
3. Arbeitgeberverband mittelständischer Personaldienstleister e.V.(AMP) und die Tarifgemeinschaft christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personal-Service-Agenturen (CGZP).

Ein besonderer Leckerbissen für die Einkäufer der Ware Arbeitskraft sind die so genannten Haustarifverträge, die einzelne Personaldienstleister mit der CGZP abgeschlossen haben und die gerade in der gesamten einschlägigen Literatur besonders negativ bewertet werden, was sich nicht zuletzt in den genannten Gerichtsurteilen spiegelt. Schließlich führte diese gesamte Entwicklung zum Verbot des Abschlusses von Tarifverträgen durch die CGZP durch das Bundesarbeitsgericht am 14.12.2010.

Trotzdem scheint das alles noch nicht vom Tisch, wenn man sich die Stundenlöhne ansieht, die geplant wurden und werden. Aber lassen wir das mal in seiner Gesamtheit beiseite und bleiben beim Tarif und der

Gesetzesnovellierung mit dem neuen zusätzlichen Paragraphen 3a, wie oben aufgeführt. Es ist folgendes festzustellen: Im Zuge des Hartz4Kompromisses wurde im Februar 2011 eine Änderung des AÜG beschlossen. Zum 1.Mai 2011 sollte auf diesem Weg ein Mindestlohn für Zeitarbeit in Höhe von 7,79€ im Westen und 6,89€ im Osten eingeführt werden (16). Das ganze dann über das im Gesetz genannte Verfahren. Wie sieht nun das Tarifgefüge seit 2010 aus?

Vorausgeschickt sei an dieser Stelle ausdrücklich, dass wir über die untersten Löhne sprechen. Einen Mindestlohn also, der nach wie vor nicht allgemeinverbindlich ist und noch nichts bisher bestehendes ausgehebelt hat.

So z.B. auch noch nicht die CGZP Haustarifverträge. Letztendlich wurden zwischen DGB und BZA bzw. iGZ folgendes ausgehandelt und beschlossen:
10.07.200 Tariflohn der Entgeltgruppe 1 (unterste Stufe) im Westen 7,60€ im Osten 6,65€

01.05.2011 7,79 West und 6,89 Ost

01.11.2011 7,89 West und 7,01 Ost

01.11.2012 8,19 West und 7,50 Ost

Diese Vorhaben sind Janusköpfig. Wenn auch der Mindestlohn, so er dann festgeschrieben und allgemeinverbindlich werden sollte, sehr niedrig ist, so hebt er doch Haustarifverträge aus, die sich durch deutlich noch niedrigere Hungerlöhne auszeichnen. Ansonsten sprechen diese Zahlen ausreichend für sich, es sei denn, wir wollten Gesetzgeber, Gewerkschaften und Einkäufer der Ware Arbeitskraft nach dem Unterschied der Arbeit in den Bundesländern Bayern und Brandenburg fragen. Aber das wäre wohl wieder eine Extrastudie. Wenn wir einmal davon absehen, dass Leiharbeit verboten werden muss, was noch einmal ausdrücklich unterstrichen wird, so gibt es aber noch andere Probleme auf dieser Strecke, wovon einige genannt werden sollen:

1. Der DGB hat mit IGZ und BZA eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 35 Stunden vereinbart. Gut könnte man jetzt schlussfolgern. Nur ist die Arbeitszeit für den Verkäufer der Ware Arbeitskraft verbindlich, die im ausleihenden
2. Unternehmen gilt. Rein formal ist das natürlich rein rechtlich geregelt. Allein die Praxis ist eine andere.
3. Verweisen wollen wir an dieser Stelle auch noch einmal auf die Tabelle 2 mit der Entwicklung der Leiharbeit und des Anwachsens von 177.935 1996 auf 661.200 im Mai 2010.
4. Stellen wir die Frage in den Raum, inwieweit die AÜG-Gesetzgebung nicht den § 613 BGB aushebelt Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat die Dienste im Zweifel in Person zu leisten. Der Anspruch auf die Dienste ist im Zweifel nicht übertragbar.
5. Ist damit nicht sowieso schon das ganze Konstrukt der Leiharbeit gesetzeswidrig und damit die bereits mehrfach genannte Dreiecksbeziehung in diesem Rahmen?
6. Würde damit auch die Stundensatzkalkulation ungültig sein oder werden. Das beträfe dann auch die Vereinbarungen zwischen Verleiher und Ausleiher über den Stundensatz, der natürlich nicht identisch ist mit dem Lohn des Arbeitskraftverkaufenden für die zu leistende Arbeitszeit. Allein ein schon nunmehr fast 10 Jahre altes Kalkulationsbeispiel von Wolfgang Ochel(17) macht das Ausmaß der Ausbeutung deutlich:

Tabelle 9

7. Als letztes Beispiel die üblichen Vertragsregelungen zwischen Verleiher und Entleiher. Der Verleiher hat die Verkäufer der Ware Arbeitskraft nach der entsprechend erforderlichen Qualifikation auszusuchen. Ansonsten übernimmt er keinerlei Haftung für die zu leistende Arbeit oder Ausfälle. Der Entleiher hingegen hat keinerlei vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem entliehenen Verkäufer der Ware Arbeitskraft. In diesen verwirrenden

Vertragverhältnissen, werden auftretende Probleme in der Regel auf den Rücken der Arbeiter ausgetragen.

8. Aktuelle Tarifverträge sehen vor, dass in den ersten zwei Wochen dem Verkäufer der Ware Arbeitskraft innerhalb eines Tages gekündigt werden kann und erst nach mehreren Stufen nach drei Monaten die gesetzliche Kündigungsfrist gilt.

9. Der Sklavenmarkt wird auch deutlich mit der gängigen, wenn auch lt. Gesetz (§11 Abs.4 Satz 2 und 3 AÜG) illegalen Praxis für Tage, wo der Arbeiter nicht verliehen werden kann, Überstunden oder Minusstunden abzuziehen.

10. Die Krönung dieses Sklavenmarktes ist dann der Übergang des Verkäufers seiner Ware Arbeitskraft vom Verleiher an den Ausleiher für ein reguläres Beschäftigungsverhältnis. Tritt dieser Fall ein, so bekommt der Verleiher eine Vermittlungsgebühr, die üblicherweise mindestens 30% des zu erwartenden Bruttojahresgehaltes beim Ausleiher ausmachen wird. Abschließend noch einige Bemerkungen zur Attraktivität der Leiharbeit und wer profitiert bzw. auf der Strecke bleibt: Die Leiharbeit mit ihren wachsenden Ausmaßen ist selbst mit der Einschränkung des §1 Abs.1 Satz 1 des AÜG sehr gefragt. Diese Einschränkung, dass für Leiharbeit jeweils eine Erlaubnis der zuständigen Arbeitsagentur einzuholen ist, scheint dem Anwachsen der Leiharbeit kein Abbruch zu tun. Ganz im Gegenteil werden große Teile der Vermittlungsgutscheine eben auch für diese genutzt. Auch das vergebliche Klagen der Verbände der Arbeitskräfteeinkaufenden gegen den Gleichstellungsgrundsatz mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.12.2004, scheint diese Attraktivität nicht zu beeinflussen. Wir gehen davon aus, dass das auch für die Umsetzungen der EU-Richtlinie über Leiharbeit von 2008 in diesem Jahr in Deutschland gilt. Die erklärte Absicht des EU – Parlaments mit der Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit besteht im Schutz der Verkäufer der Ware Arbeitskraft, hier natürlich noch Arbeitnehmer genannt. In der Umsetzung (BGB vom 29.04.2011) in Deutschland ist dem im Wesentlichen entsprochen worden. Aber schon das Dokument der EU zeigt sich widersprüchlich und auslegbar. So wird in der Präambel, die zugleich eine Begründung darstellt, unter Punkt 18 und 21 der Anspruch der Verbesserung des Mindestschutzes und der Sanktionierung bei Verstößen erhoben, allerdings dann bei den einzelnen Paragraphen viel Spielraum gelassen. Hier insbesondere wieder die Möglichkeit der Tarifaustarierung zwischen Gewerkschaften und ausleihenden Firmen, was die Gleichbehandlung als Mindeststandard sofort wieder aufhebt. So lassen sich also die folgenden Artikel der Richtlinie durchaus unterlaufen, was auch deutsche Verhältnisse spiegeln: "Kapitel I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN Artikel 2 ZIEL ` Ziel dieser Richtlinie ist es, für den Schutz der Leiharbeitnehmer zu sorgen und die Qualität der Leiharbeit zu verbessern, indem die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Leiharbeitnehmern gemäß Artikel 5 gesichert wird und die Leiharbeitsunternehmen als Arbeitgeber anerkannt werden, ... Artikel 3 Begriffsbestimmungen (1) f) wesentliche Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen ... , die durch Gesetz, oder Verordnung, Verwaltungsvorschrift, Tarifvertrag und/oder sonstige verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art, die im entleihenden Unternehmen gelten, festgelegt sind und sich auf folgende Punkte beziehen: Dauer der Arbeitszeit, Überstunden, Pausen, Ruhezeiten, Nachtarbeit, Urlaub, arbeitsfreie Tage. Arbeitsentgelt.

Kapitel II ARBEITS- UND BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN

Artikel 5 Grundsatz der Gleichbehandlung (1) Die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeiter entsprechen während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen, die für sie gelten würden, wenn sie von jenem genannten Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären" (18) Das alles natürlich nur für den Fall, dass die Vertreter von Käufer und Verkäufer der Ware Arbeitskraft hier nicht etwas anderes vereinbart haben. Profitabilität der Leiharbeit ergibt sich aber noch aus anderen Dingen. Wenn man einmal absieht vom oben aufgeführten Kalkulationsschema für Verleihfirmen, so kommen natürlich die Ausleiher vielfach auf ihren Extraprofit. Er muss keine Personen einstellen, selbst wenn der Bedarf steigt. Das spart Lohnkosten auf Dauer, Kosten in den Personalabteilungen, bei den Ausfallzeiten wegen Krankheit, ganz zu schweigen vom Tariflohn, sofern der überhaupt im Unternehmen eine Rolle spielt, Kündigungsfristen müssen nicht eingehalten werden und von Abfinden gar nicht zu reden. Ein ganz perfider Trick ist das mit der Auslagerung verbundene Vorgehen, was zur Zeit zunehmend genutzt wird. So werden Stammebelegschaften oder Teile davon unter dem Vorwand der unternehmerischen Entscheidung entlassen und dann als Leiharbeiter wieder eingestellt.

Abschließend sei noch festgestellt, dass neben der Verdrängung regulärer Arbeitsplätze der Verarmung und der Spirale nach unten mit den Realitäten der Leiharbeit weiter Tür und Tor geöffnet wird. Darüber hinaus bilden Leiharbeiter einen immer größer werdenden Teil des so genannten working poor, jener Arbeitnehmer, die trotz Vollzeitbeschäftigung auf staatliche Leistungen angewiesen sind. Zwischen 2005 und 2010 finanzierte der Bund Arbeitnehmer, die zur working poor zu rechnen sind mit 50 Milliarden Euro, was 20 Prozent des gesamten ALGII-Etats dieser Zeit entspricht. (19) noch einige Gedanken zum Leitfaden zur Bürgerarbeit. Grundlage für diesen Leitfaden ist das vom 24.10.2010 (BGBl. I) stammende und überwiegend 2011 in Kraft getretene "Gesetz für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt (Beschäftigungschancengesetz). Anspruch war es, durch Änderungen des SGB2 (Hartz4) SGB3 (Arbeitsförderung) und das AÜG die sogenannten Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise für den Arbeitsmarkt abzuschwächen. Hierbei ging es um eine Reihe von Maßnahmen (z. B. Kurzarbeitergeld; Eingliederungszuschüsse, Entgeldsicherung für Ältere; Ausbildungsbonus bei Insolvenz; Bürgerarbeit usw.), deren Wirkung im Rahmen dieser Studie nicht untersucht werden können, obschon sie durchaus mit dem Thema zu tun haben. Wir wollen uns aber kurz auf das Projekt Bürgerarbeit, wie schon zu Anfang der Studie angeklungen, konzentrieren. Verwiesen sei hier auf den Anhang mit den Anträgen zur Bürgerarbeit. Die Ursache für diesen Boom auf die Bürgerarbeit ist relativ einfach zu erklären. Grundsätzlich können Einkäufer der Ware Arbeitskraft ab den 01.01.2011 für einen Verkäufer der Ware Arbeitskraft, hier hilfebedürftige Langzeitarbeitslose genannt, für eine Zeit von 36 Monaten pro Person und Monat ein Förderung von 1.080 Euro erhalten. Dafür wurden per Gesetz zugleich die Gültigkeit von sämtlichen Tarifverträgen für dieses Projekt außer Kraft gesetzt. Bei allen weiteren Bestimmungen ist das das ausschlaggebende Moment bei der Nutzung dieses Projekts. Wir wollen weiter auf bereits oben gemachte Hinweise und Überlegungen verzichten und nur noch auf zwei ausgewählte Fakten hinweisen:

1. Neben den genannten 1080,-€ wird auch der "Arbeitgeberanteil" zur Sozialversicherung gefördert.
2. Unter den oben genannten Punkten wird detailliert aufgeführt, was alles nicht förderfähig ist. Wie das kontrolliert werden kann, steht aber nicht zur Debatte. Das gilt auch für die nachfolgenden Punkte zur Sicherung des öffentlichen Interesses. Beide, weder Leiharbeit noch Bürgerarbeit, sind für den Abbau sich weiter ausbreitender Armut geeignet und wohl auch nicht gedacht, wenn man bedenkt, wer wiederum die tatsächlichen Nutznießer dieser Entwicklungen sind. Selbst wenn mit gutem Willen angenommen wird, dass es wirklich auch um die Verkäufer der Ware Arbeitskraft ginge, wird das Ergebnis das in der letzten Konsequenz nicht zustande bringen.

Wirkungen im System der Gesellschaft, Notwendigkeiten und Schlussfolgerungen.

Mit prekären Beschäftigungsverhältnissen ist wachsende Armut und somit auch steigende Altersarmut vorprogrammiert. Das wollen wir aus Ausgangspunkt für III. noch einmal unterstreichen. Die Studie belegt das weiter und wir gehen davon aus, dass diese Situation allgemein bekannt ist, zumal solche Sachverhalte heute kaum noch geleugnet werden können. Deshalb wird zunehmend versucht, die Ursachen für diese Entwicklungen den betroffenen Menschen selbst zuzuschreiben und die Systemursachen aus dem Focus zu bekommen. Wenn man einmal die präzise Begrifflichkeit der nackten Tatsachen wählen würde, so muss man sagen: Prekarisierung ist die Schaffung von Pauperismus und Lumpenproletariat im Interesse des Kapitals in mehrfacher Hinsicht. Umschrieben wird das heute mit dem so genannten Neoliberalismus. Im Grunde ist aber mit der Zurückdrängung der staatsmonopolistischen Durchsetzung von Klasseninteressen durch den freien Markt das Tor zu einer beschleunigten Entwicklung der Schere zwischen arm und reich Tür und Tor geöffnet worden. Die neuen ökonomischen Schulen des Kapitals begründeten diese Politik, die immer mehr in die Sackgasse gerät. Sie wird schließlich ihre eigene Existenz bedrohen, was die aktuelle Lage beweist. Der Einstieg in diese Entwicklung erfolgte durch Frau Thatcher und ein zweiter absoluter Exponent dieser Richtung war Herr Reagan. Aber auch in Deutschland gibt es die Vertreter dieser Richtung im schwarz-gelben Spektrum. Da sich nun schon seit geraumer Zeit zeigt, dass man mehr und mehr in diese Sackgasse gerät, wird über verschieden Wege versucht, dem Herr zu werden. Neben der medialen Darstellung von Hartz4Empfängern und Arbeitslosen als Vollidioten oder lebensunfähig, werden auch die Mittel der Repression genutzt, natürlich zum großen Teil festgeschrieben per Gesetz. Das klassische Beispiel ist hier die so genannte Wiedereingliederungsvereinbarung oder die neu aufgebauten Hürden bei der Bewilligung von Gerichtskostenbeihilfe für die Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse. Aber dazu noch später. Die Hans-Böckler-Stiftung zeigt mit nachfolgender Graphik auf, dass der Anteil der atypischen Beschäftigung erheblich zugenommen hat und damit die Unsicherheit:

Tabelle 10

Weiter kommt sie dann zu folgender Einschätzung:

Sämtliche Formen atypischer Beschäftigung nehmen seit den frühen 1990er-Jahren zu. Gerade im Aufschwung zwischen 2005 und 2008 sowie während der konjunkturellen Erholung des Jahres 2010 sind den Wissenschaftlern zufolge viele atypische Jobs entstanden.

Teilzeit- und Leiharbeit, geringfügige und befristete Beschäftigung (haben).....

Nachteile gegenüber unbefristeten Vollzeitstellen.... Je nach

Beschäftigungsform: niedriges, zum Teil nicht die Existenz sicherndes Einkommen, geringe Rentenansprüche, unsichere Zukunftsaussichten, wenig Gelegenheit zur Fortbildung. Das sei nicht nur für den Einzelnen problematisch, schreiben die Forscher, sondern auch für den Staat: Dessen Sozialausgaben schwellen durch die Unterstützung von Geringverdienern an.

Die Erwartung, dass Deregulierung einen flexibleren Arbeitsmarkt und damit neue Wege in eine reguläre Beschäftigung schafft, habe sich nicht erfüllt... Von einer Brückenfunktion kann nicht die Rede sein, stellen die Forscher fest.

Beispielsweise folgt auf Leiharbeit in den anschließenden 14 Monaten nur in 17 von 100 Fällen eine unbefristete Vollzeitstelle. 50% finden hingegen gar keinen Job. Aufstiege aus der untersten Einkommensgruppe sind heute nicht häufiger, sondern seltener als in früheren Jahren.

Eingeflochten werden muss hier, das mit diesen Aussagen keine Einschätzung damit verbunden ist, was denn z. B. die 17 Menschen, die dann eine Arbeit bekommen, wirklich verdienen. Wir wollen weiter darauf hinweisen, dass es auch nie um das Realeinkommen geht. Dieses ist aber mehr denn je, geschuldet der steigenden Inflation, nachzufragen.

Weiter wird dann folgendes gefolgert: Angesichts der gescheiterten Reformstrategie raten Keller und Seifert zum Umsteuern: Mindestlöhne, Equal-Pay-Regeln, eine Re-Regulierung der Leiharbeit und gesetzlich vorgeschriebene Risikoprämien wie sie in Frankreich für Leiharbeiter gelten an Stelle von Lohnabschlägen für Menschen in unsicheren Jobs. ... Um Altersarmut zu verhindern, regen die Wissenschaftler eine steuerfinanzierte, vom bisherigen Erwerbsstatus unabhängige, lediglich den Bürgerstatus voraussetzende Basis- bzw. Grundsicherung im Alter an.

Dass in diesen Zusammenhängen eine Spaltung des Arbeitsmarktes zu verzeichnen ist, kann nachfolgende Übersicht verdeutlichen und anschließend wird gleich noch die Rentenentwicklung hin zur Armut dargestellt. Wobei zu beachten ist, dass es sich hier immer um Durchschnittswerte handelt:

Tabelle 11

Tabelle 12

Wir sind der Auffassung, dass das nicht weiter kommentiert werden muss. Bevor wir zu einigen, unserer Meinung nach, wichtigen Schlüssen kommen, noch einige ausgewählte Problemkreise, die an sich einzelne Dinge darstellen, aber Teil der Gesamtentwicklung sind und diese nachhaltig mit beeinflussen. Also zu den Ein-Euro-Jobs und den Wiedereingliederungsvereinbarungen, der Mitwirkungspflicht und den

Sanktionen: Solche Paragraphen, wie der Sanktionsparagraph 31 SGB II öffnen, selbst wenn man die individuelle Rechtsprechung dazu nimmt, der Willkür alle Tore. In diesem Paragraphen nimmt sich der Staat (also das Machtinstrument der herrschenden Klasse) das Recht heraus, dem Hartz4Betroffenen auch noch den Rest seiner Existenzgrundlage zu entziehen, falls er seiner sogenannten Mitwirkungspflicht nicht in genügenden Maße nachkommt.

Es zeigte sich auch, z.B. messbar an den daraus resultierenden Sozialgerichtsverfahren, dass die Mitarbeiter bei Einschätzungen zu Fehlverhalten bei der Mitwirkungspflicht sehr schnell zu Fehlurteilen kommen. Sie in der praktischen Arbeit dabei vielfach völlig überfordert und nicht wenig haben sie dabei sehr willkürlich entschieden und tun das weiterhin. Der Text des § 31 hat das vorprogrammiert:

"§ 31 Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. sich weigern, in der Eingliederungsvereinbarung oder in dem diese ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Absatz 1 Satz 6 festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,

2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach §16d oder eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach §16e geförderte Arbeit aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern, eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,

2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten forsetzen,

3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das

4. Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat, oder

5. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen."

Bereits 2009 wurde auf der Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrung in der praktischen Handhabung dieses Paragraphen mit Datum des 29.10.2009 eine Petition in den Deutschen Bundestag eingereicht.

"Text der Petition Der Deutsche Bundestag möge beschließen ... sofort die Sanktionen nach § 31 SGB II abzuschaffen. Begründung: §31 SGB2 verletzt die Menschenwürde und die Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit und wandelt die gebotenen Hilfestellungen des Staates zu Zwangsmaßnahmen um.

Abzüge vom absoluten Lebensminimum können nur durch Hungern kompensiert werden. Die Sanktionierung mit Hunger oder mit gesellschaftlicher Ausgrenzung steht auf derselben Stufe wie die Sanktionierung durch unmittelbare staatliche Gewalt".

Das komplette Dokument findet sich auf der Seite des Petitionsausschusses des Bundestages. Es wird deutlich, dass nicht nur schon allein durch Hartz 4 an sich Armut entsteht, sondern das durchaus im Gesetz Potential vorhanden ist, den Weg in Richtung Prekarisierung zusätzlich zu verschärfen. Den Abwehrmöglichkeiten des Einzelnen ist zusätzlich noch ein Riegel vorgeschoben durch die zwangsweise Ersetzung der Wiedereingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt, falls sich ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, egal aus welchem Grund auch, widersetzen sollte. In einem bürgerlichen Rechtsstaat ist diese Verfahrensweise hinsichtlich des Vertragsrecht und insbesondere des individuellen Rechts, schon sehr bedenklich. Rein äußerlich eine Art Vertrag, in dem beiden Partnern scheinbar Rechte und Pflichten zugeordnet werden. Im Grunde genommen würde aber bei einem normalen Vertrag wohl eher von einer feindlichen Übernahme die Rede sein. Der Hilfebedürftige wird dazu verdonnert, das zu tun, was die Arbeitsagentur oder das Jobcenter ihm vorschreiben. Er ist vielfach zuerst einmal mit allen Geboten und Verboten, die ihm gewaltsam aufgenötigt wurden, dem unmittelbaren Fallmanager ausgeliefert.

Aber nicht das allein ist ein Problem. Der Zustand der Rechtlosigkeit hat unterdessen solche Ausmaße angenommen, dass sich z. B. auch die Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft, die eigentlich nicht von ALG direkt betroffen sind, genau so bei der Arbeitsagentur um Urlaub bitten müssen, wie der unmittelbar betroffene Partner. Wer also arbeiten geht mit geringer Entlohnung, der braucht nunmehr zwei Urlaubserlaubnisse. Oder gerade in jüngster Zeit wird deutlich, dass es vielen Jobcentern gelungen ist, durch riesige Formulare die Beantragung auf Hilfen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erschweren. Der absolute Supergau für die betroffenen Familien mit Kindern ist die Forderung, die benötigten Mittel vorab auszulegen und dann die Rechnungen oder Quittungen bei den Ämtern einzureichen.

Abschließend sei noch einmal ausdrücklich auf die Studie "1-€-Jobs aus rechtlicher Sicht /Arbeitsgelegenheiten nach §16 Abs.3 SGB2, insbesondere Arbeiten mit Mehraufwandentschädigung" von Prof. Dr. Günther Stahlmann aufmerksam gemacht. Sie ist zwar schon fünf Jahre alt, hat aber nichts an Aktualität eingebüßt. Ganz eindeutig kommt er zu dem Ergebnis, dass es sich bei den 1-€-Jobs nicht um Arbeitsverhältnisse handelt. So gibt es keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Urlaub, kein Streikrecht und keinen Kündigungsschutz. Es wird also kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet. Neben der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit solchen Vorgehens, so führt er aus, werden damit viele hunderttausend Menschen in einen Zustand der Rechtlosigkeit und Rechtsunklarheit versetzt. Was nicht sein Thema war, aber dazu gehört ist, dass diese Hunderttausende auch auf den Weg in die Armut gedrängt werden. Rechtlosigkeit und Prekarisierung führen in die Resignation und an den Rand der Gesellschaft.

Insgesamt ergeben sich folgende Schlussfolgerung mit entsprechender

Aufgabenstellung:

01. Durch Gesetzgebung insgesamt ist eine Entwicklung verschärft worden, die zu prekären Beschäftigungs- und Lebensverhältnissen führen. Dabei wird Altersarmut, die sich aus dieser Entwicklung ergibt, billigend in Kauf genommen.
02. Dazu gehören alle oben bereits genannten Jobarten und weitere Problemfälle, die aus der Studie sichtbar werden.
03. Diese Vorgehensweise durch den Gesetzgeber per Gesetz zu dekretieren und somit zu Zwangsmaßnahmen kommen zu können, ist weiter zur Kenntnis zu nehmen. Ausdrücklich soll festgehalten werden: Das widerspricht geltendem Völkerrecht und nationalem Recht lt. Grundgesetz.
04. Alle politischen Entscheidungen und Verwaltungs- und Gesetzgebungsakte in dieser Richtung sind den Ansprüchen der Wirtschaft und seinen Verwertungsbedingungen geschuldet.
05. Politisch und medial wird versucht, das zu begründen und die Gesellschaft in vielfache Lager und scheinbar unterschiedliche Interessen zu spalten.
06. Dem ist entgegen zu wirken. Es gilt, den Zusammenhang zwischen allen, scheinbar nicht zusammengehörenden Prozessen in der jetzigen Gesellschaft herzustellen und zu propagieren.
07. Dazu sind zwei Probleme gleichzeitig zu lösen und diese miteinander zu verbinden. Erstens sind Alternativen zur bestehenden Politik aufzuzeigen und zweitens sind alle Interessen der Betroffenen zu bündeln.
08. Deutlich ist die Verantwortung aller Vertreter der Verkäufer der Ware Arbeitskraft für alle Verkäufer der Ware Arbeitskraft einzufordern und herzustellen.
09. Dazu gilt es, klar zu stellen, dass auch diejenigen, die eine reguläre Arbeit haben, mitverantwortlich für alle anderen Betroffenen sind, so wie auch alle, vom Leiharbeiter bis zum Minijobber usw. eine Mitverantwortung für alle Verkäufer der Ware Arbeitskraft haben.
10. Hier liegt, natürlich nicht ausschließlich, aber doch eine wichtige Verantwortung der Gewerkschaften, die von diesen bisher kaum ernsthaft in die Arbeit miteinbezogen wurde.
11. Da es keine gesetzlichen Regeln gibt, die vor Prekarisierung, vor Altersarmut, vor Ausgrenzung usw. schützen, ist eine vorrangige Aufgabe bei allem Individualismus wieder zu mehr Solidarität zu kommen. Dabei ist eine Kernfrage die, nach mehr Solidarität statt Ausgrenzung und die nach Solidarität mit Streikenden.
12. Es gilt, neben der Organisation einer solidarischen Entwicklung, wie hier gefordert, konkrete Forderungen zu stellen.
13. Zu diesen Einzelforderungen sind u. a. folgende zu zählen:
 - Mehr Rechte bei Arbeitsverträgen für die Arbeiter
 - Recht auf politischen Streik
 - Abschaffung der Leiharbeit und aller Formen von zusätzlicher Ausbeutung durch Minijobs und dergleichen mehr.
 - Durchsetzung von mehr Rechten der Gewerkschaften und der Betriebs- und Personalräte.
 - Schaffung neuer regulärer Arbeitsplätze durch eine erhebliche Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich.
 - Einführung eines Mindestlohnes, der jegliche Aufstockerei überflüssig macht.

- Einführung einer vor Altersarmut sicher machenden Mindestrente.
14. Für die Durchsetzung diese Forderungen ist ein Gesetzeswerk zu schaffen, dass alle arbeitsrechtlich relevanten Fragen auf fortschrittliche Art und Weise berücksichtigt bei gleichzeitiger entsprechender Abstimmung der Grundforderungen bei den erforderlichen Einzelgesetzen oder Abschnitten eines einheitlichen Arbeitsgesetzwerkes.

Literatur:

- (01) [http://de.wikipedia.org/wiki/ Prekarisierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Prekarisierung) (10.09.20011)
- (02) http://www.focus.de/finanzen/steuern/bertelsmann-studie-minijob_aid_575925.html
- (03) [http://de.wikipedia.org/wiki/Geringfügige _Beschäftigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Geringfuegige_Beschaeftigung)
- (04) Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 20 B 169/07 AS ER
- (05) Ebenda
- (06) <http://www.gegen-hartz.de/nachrichtenueberhartz/hartz-IV-unklare>
- (07) LAG Baden-Württemberg Urteil 5 Sa 45/07 vom 08.02.2008
- (08) <http://de.wikipadia.org/wiki/Praktikum>
- (09) Marx/Engels Werke "Umriss zu einer Kritik der Nationalökonomie" (Dietz 1969) Bd. 1 S. 520/21
- (10) Marx/Engels Werke "Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik; gegen Bruno Bauer und Consorten" (Dietz 1969) Bd. 2 S. 55/56
- (11) H. Driebe "Globalisierung / imperiale Tragödie in neuem Outfit" Petit-Verlag Potsdam (200) S. 48 – 52
- (12) Rosa Luxemburg "Gesammelte Werke" Band 1/1 S. 278/279 Dietz Berlin 1987
- (13) Ebenda S. 723
- (14) August Bebel "Die Frau und der Sozialismus" S. 451 Dietz Berlin 1954
- (15) Gesetz zur Änderung des AÜG vom 28.04.2011 BGBl.I
- (16) Zeit.de vom 27.02.2011 unter <http://www.Zeit.de/politik/ausland/2011-02/opposition-leyen-zeitarbeit>
- (17) IFO Schnelldienst 1/2003 "Hartz and more – Zum Abbau der Arbeitslosigkeit durch Zeitarbeit" 56. Jahrgang
- (18) Richtlinie 2008/104/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Leiharbeit
- (19) [http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitnehmerüberlassung](http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitnehmerueberlassung)
- (20) Atypische Jobs verfehlen Brückenfunktion
http://www.boeckler.de/23127_23144.htm
- (21) ebenda

Anlage 1 (1-€-Job)

LSG NRW: Entscheidung vom 24.09.2007 Az.: L 20 B 169/07 AS ER

Vorinstanz: Sachgebiet: Rechtskraft: Sozialgericht Münster, S 8 AS 69 / 07 ER
Grundsicherung für Arbeitssuchende rechtskräftig Tenor: Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wurde der Beschluss des Sozialgerichts Münster vom 20.07.2007 geändert. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragstellerin vom 20.03.2007 wird

angeordnet. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller für den Monat Mai 2007 eine Regelleistung i.S. v. § 20 SGB II i.H. 218,00 EUR und für den Monat Juni 2007 i.H.v. 311,00 EUR, jeweils unter Anrechnung der bereits erbrachten Regelleistungszahlung, zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag des Antragstellers abgewiesen. Die Antragsgegnerin trägt die Hälfte der notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers. Gründe: 1 I. 2 Der Antragsteller bezieht mit seiner Familie laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). So wurden ihm, seiner Ehefrau und den Kindern... mit Bescheid vom 05.02.2007 Leistungen für die Zeit vom 01.03. bis 31.08.2007 bewilligt; auf den Antragsteller entfielen dabei.... 311,00 EUR. Nachdem sich der Antragsteller in einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin am 03.01.2007 geweigert hatte, eine Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, traf die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 08.01.2007 die Regelungen einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt (§ 15 Abs. 2 Satz 5 SGB II). Als Eigenbemühungen des Antragstellers ist aufgeführt, der Antragsteller werde beim Möbellager des Sozialdienstes Katholischer Frauen (SKF) am 24.01.2007 einen Brückenjob antreten. Die sofortige Vollziehung des Bescheids wurde angeordnet. In der Rechtsfolgebelehrung ist u. a. ausgeführt, das Arbeitslosengeld II werde in einer ersten Stufe um 30% der Regelleistung abgesenkt., sollte der Antragsteller den ... getroffenen Regelungen nicht nachkommen, es sei denn, er habe hierfür einen wichtigen Grund.... Mit Schreiben vom 26.01.2007 bot die Antragsgegnerin dem Antragsteller erneut diese Hilfstätigkeit an, Der Antragsteller meldete sich auf beide Schreiben hin nicht beim SKF. "Die Antragsgegnerin" senkte mit Bescheid vom 19.02.2007 die Regelleistung um 30% ... weil der Antragsteller sich geweigert habe, seine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen, insbesondere ... den Brückenjob beim SKF anzutreten. Hiergegen legte der Antragsteller unter dem 14.03.2007 Widerspruch ein. Mit Schreiben vom 19.02.2007 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller zu einer Absenkung der Regelleistung um 60% mit Anhörungsfrist bis zum 27.02.2007 an, da er sich wiederholt geweigert habe, die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen... Mit Bescheid vom 20.03.2007 senkte die Antragsgegnerin für den Zeitraum 01.04. bis 30.06.2007 die Regelleistung für den Antragsteller um 60% ab,... Hiergegen legte der Antragsteller unter dem 25.03.2007 Widerspruch ein.

Am 15.05.2007 hat der Antragsteller beim Sozialgericht Münster die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt und u. a. vorgetragen, durch Ausübung eines Ein-Euro-Jobs würde seine Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht verbessert. Hätte sich die Antragsgegnerin ebensoviel Mühe gegeben, ihn auf dem ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln, stünde er als 57jähriger Mann vielleicht schon in einem ordentlichen Arbeitsverhältnis. Als Familienvater von sieben Kindern, der seit 28 Jahren mit seiner Frau verheiratet, ohne Hilfe des Jugendamtes klargekommen und nicht straffällig geworden sei, aber aufgrund seiner Entscheidung für Kinder immer auf Höhe des Sozialhilfegesetzes leben müssen, müssten ihm keine Werte vermittelt werden, wie sie die Antragsgegnerin in der Eingliederungsvereinbarung beschreibe. Die Antragsgegnerin versuche, mit Sanktionen und Verpflichtung zur Zwangsarbeit eine Familie der "Endlösung"

zuzuführen und lebensunfähig zu machen. Mit Beschluss vom 20.07.2007 hat das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung gegen die Bescheide vom 14. und 25.03.2007 angeordnet und die Antragsgegnerin verpflichtet (nachzuzahlen). ...

Gegen den ihr am 27.07.2007 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 14.08.2007 Beschwerde eingelegt. Sie trägt u. a. vor, der Antragsteller habe zuletzt vor fast zehn Jahren unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes gearbeitet. Nach langer Arbeitsentwöhnung habe er im Rahmen eines Brückenjobs Arbeitnehmertugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit erst einmal unter "sanften" Bedingungen trainieren sollen. Zudem hätten Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und aktualisiert werden sollen, die der Arbeitsmarkt von jedem Arbeitnehmer verlange."

Wir wollen es dabei bewenden lassen. Wer sich den gesamten Fall ansehen will, kann das gern tun. Für unsere Analyse reicht die Feststellung, dass das LSG dem Antragsteller wesentlich Recht gibt.

Anlage 2: Zuschlag für Bürgerarbeit in 2010

Baden-Württemberg:

Agentur für Arbeit Heidelberg ARGE

ARGE Emmendingen

ARGE Freiburg

ARGE Karlsruhe

ARGE Landkreis Lörrach

ARGE Mannheim

ARGE zur Beschäftigungsförderung im Ostalbkreis

JC Stadt Pforzheim ARGE

JC Stuttgart ARGE

JobCenter Heidenheim ARGE

JobCenter Landkreis Konstanz ARGE

Landratsamt Ortenaukreis/Kommunale Arbeitsförderung zKT

Landratsamt Waldshut zKT

Rhein-Neckar-Kreis gAw

Bayern:

AagAw Stadt Passau gAw

AldA Berchtesgardener Land / ARGE Traunstein 2 x ARGE

ARGE Bamberg

ARGE Freyung-Grafenau

ARGE Fürth

ARGE Hof

ARGE LK Rhön-Grabfeld / ARGA LK Bad Kissingen

ARGE Schweinfurt

ARGE Aschaffenburg Lk und Stadt

ARGE München

ARGE Dachau

ARGE Passau Land

ARGE Stadt Nürnberg

ARGE Tirschenreuth

ARGE Weiden-Neustadt

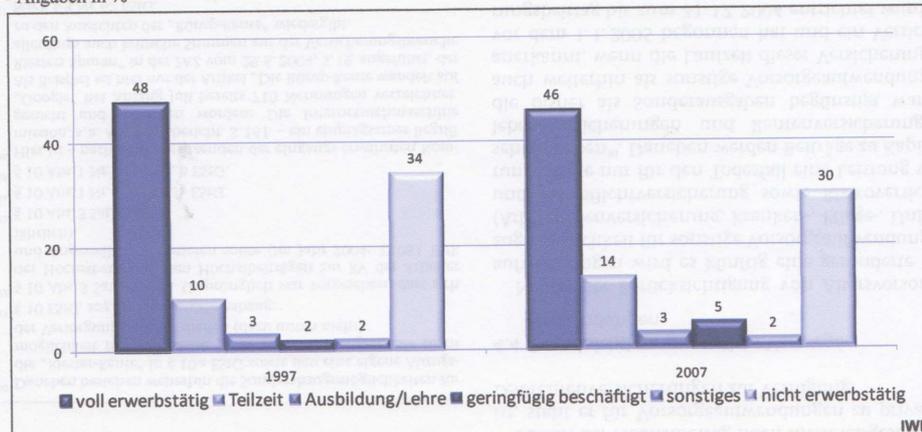
ARGE Weißenburg-Gunzenhausen
ARGE Wunsiedel-Tischenreuth/Nord
ARGE Ingolstadt
JobCenter Landkreis Kronach
JobCenter Weilheim Schongau
Berlin:
JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf ARGE
JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg ARGE
JobCenter Lichtenberg ARGE
JobCenter Marzahn-Hellersdorf ARGE
JobCenter Mitte ARGE
JobCenter Neukölln ARGE
JobCenter Tempelhof-Schöneberg ARGE
JobCenter Treptow-Köpenick ARGE
Brandenburg:
ARGE LK Teltow Fläming
ARGE Havelland (ILZ)
ARGE LK Dahme Spreewald
ARGE Potsdam
ARGE Prignitz
ARGE Stadt Brandenburg/Havel
JC Barnim ARGE
JC Cottbus ARGE
JC Elbe-Elster ARGE
JC Märkisch-Oderland ARGE
JC Oberspreewald- Lausitz ARGE
LK Oberhavel zKT
LK Oder-Spree zKT
LK Potsdam-Mittelmark ARGE
LK Spree-Neiße zKT
LK Uckermark zKT
Bremen:
ARGE JC Bremerhaven
Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales ARGE
Hamburg:
Hamburger AG SGB II JC Barmbeck ARGE
Hessen:
Arbeitsförderung Kassel-Stadt GmbH ARGE
Arbeitsförderung LK Kassel ARGE
Arbeitsförderung LK Schwalm-Eder ARGE
ARGE Arbeitsförderung Werra-Meißner Kreis
ARGE Offenbach am Main
ARGE Waldeck Frankenberg
GIAG mbH LK Gießen ARGE
JobKOMM Wetteraukreis ARGE
Lahn-Dill-Arbeit GmbH ARGE
LK Marburg-Biedenkopf zKT
Mecklenburg-Vorpommern
ARGE Demmin

Job-Center Uecker-Randow
ARGE Mecklenburg-Strelitz
ARGE Landeshauptstadt Schwerin
ARGE Nordvorpommern
ARGE Rügen
ARGE Wismar
ARGE Rostock
ARGE Güstrow
ARGE Bad Doberan
Landkreis Ostvorpommern zKT
Vier-Tore-Job-Service Neubrandenburg.
Niederachsen
ARGE Osnabrück
ARGE Salzgitter
ARGE Braunschweig
JobCenter Cuxhaven
ARGE Landkreis Cloppenburg
ARGE Landkreis Lüneburg / Lüneburg
JobCenter Region Hannover
JobCenter Schaumburg
JobCenter Wilhelmshaven
Landkreis Emsland zKT
Landkreis Göttingen / Amt für Arbeit und Qualifizierung zKT
Landkreis Grafschaft Bentheim zKT
Landkreis Leer
Landkreis Peine
Landkreis Osterode a. Harz
Landkreis Soltau-Fallingb. b. Stolpe
LK Veerden zKT
Nordrhein-Westfalen
Arbeit Hellweg Aktiv Soest ARGE
Arbeitsplus in Bielefeld GmbH ARG
ARGE Duisburg
ARGE Euskirchen
ARGE für Arbeit im Kreis Paderborn
ARGE im Kreis Heinsberg
ARGE in der StädteRegion Aachen
ARGE Köln
ARGE Höxter
ARGE Unna
ARGE Wesel
ARGE Remscheid
Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen ARGE
ARGE Dortmund
Lippe pro Arbeit / Detmold ARGE
LK Borken
LK Coesfeld
LK Düren
LK Ennepe-Ruhr

LK Kleve
LK Minden
Stadt Hamm
ARGE Recklinghausen
Rheinland-Pfalz
ARGE Altenkirchen
ARGE Job-Börse Pirmasens
ARGE Job-Börse Zweibrücken
ARGE Mayen-Koblenz
ARGE Trier / Eifelkreis
ARGE Trier / LK Kenkastel-Wittilich
ARGE Trier-Saarburg
ARGE Trier Stadt
ARGE Neuwied
Job-Center für Arbeitsmarktsintegration Worms
Saarland
ARGE Neunkirchen
ARGE Saarbrücken
ARGE Saarlouis
ARGE Saarpfalz
LK St. Wendel zKT
Sachsen
ARGE Dresden
ARGE Freiberg
ARGE Mittweida
ARGE Vogtlandskreis
ARGE Vogtlandskreis-Plauen
ARGE Zwickau Stadt
Landkreis Bautzen zKT
ARGE Görlitz
Landkreis Meißen zKT
Landkreis Mittelsachsen skT
ARGE Stadt Leipzig
Sachsen-Anhalt
AagAw Halle / Saalkreis gAw
Altmarkkreis Salzwedel gAe
ARGE Aschersleben
ARGE Börde
ARGE Burgenlandkreis
ARGE Halle
ARGE Magdeburg
ARGE Mansfelder Land
ARGE Wittenberg
ARGE Stendal
ARGE Dessau-Roßlau
JobCenter Jerichower Land
Landkreis Anhalt-Bitterfeld / Stadt Bitterfeld—Wolfen&Einheitsgemeinde
Osternienburger Land ARGE
Landkreis Harz zKT

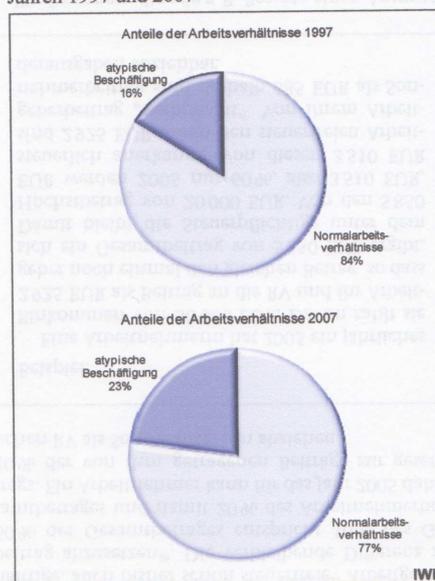
Tabelle 1

Abbildung 1:
Erwerbsstatus im Zeitvergleich 1997 und 2007
- Angaben in % -



Quellen: SOEP 1997 und 2007, Daten querschnittsgewichtet; Berechnungen und Darstellung des IWH.

Abbildung 2:
Anteil von Personen in Normalarbeitsverhältnissen
und in atypischer Beschäftigung an der Gesamtzahl
der Personen in abhängiger Beschäftigung in den
Jahren 1997 und 2007



Quellen: SOEP 1997 und 2007, Daten querschnittsgewichtet; Berechnungen und Darstellung des IWH.

Tabelle 2

Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten [\[Bearbeiten\]](#)

<http://de.wikipedia.org/wiki/Arbeitnehmer%C3%BCberlassung>

Die Anzahl der beschäftigten Leiharbeiter ist in den vergangenen Jahren tendenziell gestiegen, hat im Zuge der Wirtschaftskrise 2008/09 jedoch abgenommen. Die folgende Aufstellung gibt jeweils die von der [Bundesagentur für Arbeit](#) ermittelten Zahlen zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember wieder.^[14]

Jahr	30. Juni	31. Dezember
1996	177.935	-
1997	212.664	-
1998	252.895	232.242
1999	286.394	286.362
2000	339.022	337.845
2001	357.264	302.907
2002	326.295	308.534
2003	327.331	327.789
2004	399.789	389.090
2005	453.389	464.539
2006	598.284	631.076
2007	731.152	721.345
2008	794.363	673.768
2009	609.720	632.377
2010 (Mai)	661.200	

Ein bedeutender Teil der Leiharbeit ist im gewerblichen Bereich angesiedelt. Die Hilfsarbeiter stellten im Juni 2007 mit 250.653 Beschäftigten die größte Gruppe dar. Die Dienstleistungsberufe folgten mit 110.921 Beschäftigten an zweiter Stelle. Männer sind bei Leiharbeitsverhältnissen deutlich in der Überzahl: so waren im Juni 2007 542.151 Männer und 189.001 Frauen beschäftigt.

- Grafik: [Entwicklung der Zeitarbeit](#), aus: [Zahlen und Fakten: Die soziale Situation in Deutschland](#), Online-Angebot der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (2008)

Tabelle 3

<http://www.bpb.de/wissen/5ZCX6D>

■ Zeitarbeit – gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung

Leiharbeiter in abs. Zahlen, Anteile der Geschlechter in Prozent, jeweils Ende Juni, 1994 bis 2007

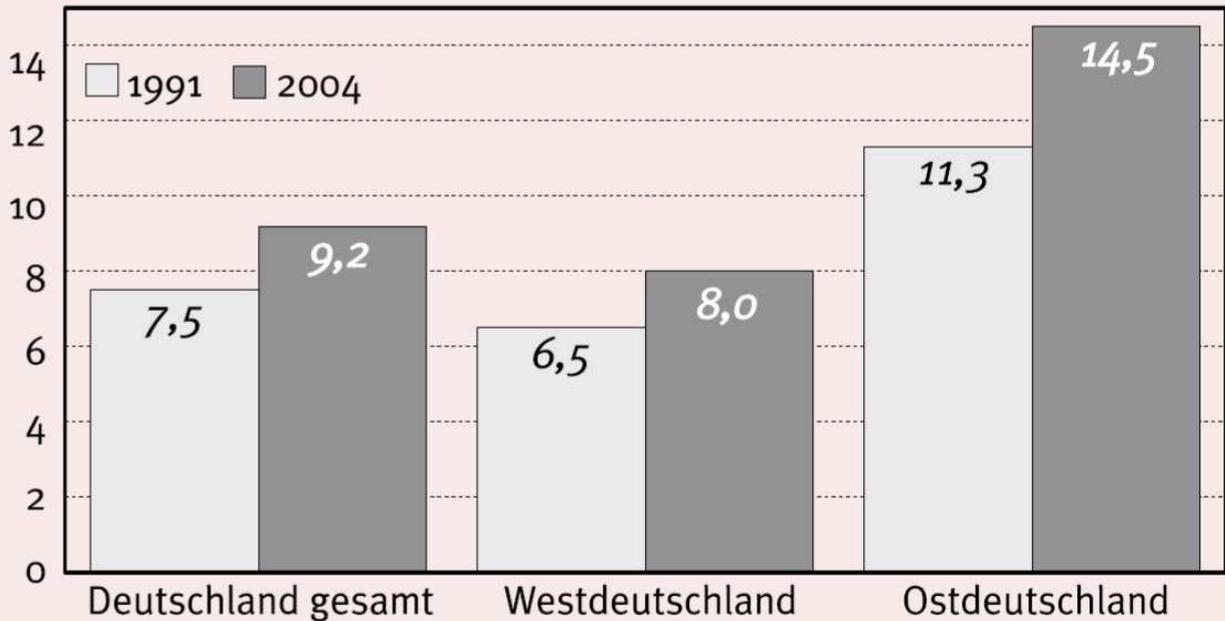


Quelle: Bundesagentur für Arbeit (BA): Arbeitsstatistik 2006/2007, Jahresbericht 2006, Jahresbericht 2000
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/2.0/de
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2008



Tabelle 4

Abb. 2.5: Anteil befristeter Beschäftigter an allen Beschäftigten in Prozent

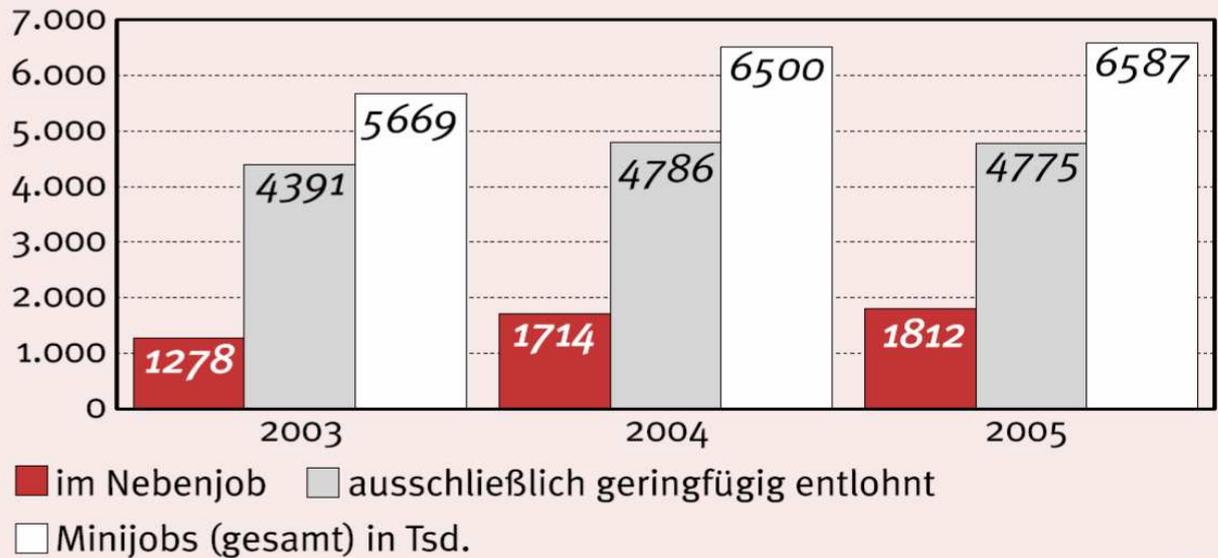


QUELLE: MIKROZENSUS, VERSCHIEDENE JAHRGÄNGE



Tabelle 5

Abb. 2.6: Entwicklung der geringfügigen Beschäftigung (in Tausend)



QUELLE: BUNDESKNAPPSCHAFT/MINIJOBZENTRALE 2005



Tabelle 6

Abb. 3.3: Arbeitsplatz(un)sicherheiten unter abhängig Beschäftigten nach Beschäftigungsstatus in %



Tabelle 7

IV. Eckwerte

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Jahresbericht-Arbeitsmarkt-Deutschland/Generische-Publikationen/Arbeitsmarkt-2010.pdf>

Tabelle IV.1a Eckdaten zum Arbeitsmarkt in Deutschland

Merkmal	2008	2009	2010
	1	2	3
Beschäftigung			
Erwerbstätige (Inlandskonzept)	40.276.000	40.271.000	40.483.000
Sozialversicherungspfl. Beschäftigte (jeweils Ende Juni)	27.457.715	27.380.096	27.710.487
darunter: Frauen	12.394.125	12.550.823	12.734.894
Ausländer	1.901.034	1.878.995	1.925.024
Arbeitslosigkeit¹⁾			
Bestand an Arbeitslosen ¹⁾	3.258.451	3.414.545	3.238.421
darunter: Männer	1.662.820	1.862.689	1.759.672
Frauen	1.595.622	1.551.856	1.478.749
Ausländer	495.384	522.031	500.831
Jugendliche unter 25 Jahren	338.525	375.801	325.378
Ältere ab 50 Jahren	858.823	914.380	931.049
Arbeitslosenquoten in % bezogen auf²⁾			
alle zivilen Erwerbspersonen ³⁾	7,8	8,1	7,7
darunter: Männer	7,4	8,3	7,9
Frauen	8,2	7,9	7,5
abhängige zivile Erwerbspersonen ⁴⁾	8,7	9,1	8,6
Leistungsbezieher⁵⁾			
Arbeitslosengeld	916.989	1.140.982	1.023.666
Arbeitslosengeld II	5.011.438	4.909.085	4.894.219
Arbeitsstellenangebote⁶⁾			
Zugang an gemeldeten Arbeitsstellen ⁷⁾	1.946.559	1.618.252	2.017.216
darunter: sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen	1.782.659	1.453.492	1.826.862
Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen ⁸⁾	388.675	300.516	359.038
darunter: sozialversicherungspflichtige Arbeitsstellen	361.215	274.251	325.960
Zugänge⁹⁾			
ABM und trad. SAM	70.323	11.138	2.461
Arbeitsgelegenheiten	823.198	812.297	749.427
Beschäftigungsbeigleitende Leistungen	909.418	568.355	501.511
Arbeitsmarktpolitische Instrumente¹⁰⁾			
Kurzarbeiter ¹¹⁾	101.540	1.144.407	502.694
Berufliche Weiterbildung ¹²⁾	170.657	215.695	207.099
Eignungsfeststellungs- u. Trainingsmaßnahmen ¹³⁾	80.723	38.592	1.702
Beschäftigte in ABM und trad. SAM	40.224	16.282	2.843
Arbeitsgelegenheiten	314.975	322.018	308.461
Beschäftigungsbeigleitende Leistungen	370.682	371.393	365.265
Leistungsbezug nach § 428 SGB III	129.306	28.556	1.101

¹⁾ Bestand im Jahresdurchschnitt

Tabelle 8

Kapitel I. / Überblick

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Arbeitsmarktberichte/Jahresbericht-Arbeitsmarkt-Deutschland-IIav.html>

1.2 Entwicklung der Erwerbstätigkeit

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes nahm die **Erwerbstätigkeit** (nach dem Inlandskonzept) im Jahresdurchschnitt um 212.000 oder 0,5 Prozent auf 40,48 Mio zu, nachdem sie im Krisenjahr 2009 praktisch stagniert hatte. Im Jahresverlauf bis zum Dezember ist die Erwerbstätigkeit noch stärker gestiegen, und zwar im Vorjahresvergleich um 428.000 oder 1,1 Prozent. Damit erreicht die Erwerbstätigkeit ihren höchsten Stand seit der Wiedervereinigung.

Die **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** hat 2010 noch stärker zugenommen als die Erwerbstätigkeit. Im Juni waren 27,71 Mio Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig beschäftigt, 330.000 oder 1,2 Prozent mehr als vor einem Jahr.¹ Auch hier war der Anstieg im Jahresverlauf ausgeprägter. Im Dezember hat das Plus im Vorjahresvergleich schon 546.000 oder 2,0 Prozent betragen. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung hat damit die Verluste der Krise wieder aufgeholt und liegt in saisonbereinigter Rechnung über dem Vorkrisenniveau.

Der Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beruht sowohl auf mehr Teilzeit- als auch auf mehr Vollzeitbeschäftigung. Die Teilzeitbeschäftigung ist im Juni gegenüber dem Vorjahr um 187.000 oder 3,6 Prozent auf 5,39 Mio und die Vollzeitbeschäftigung um 141.000 oder 0,6 Prozent auf 22,31 Mio gestiegen. Die Vollzeitbeschäftigung hat ihr Vorkrisenniveau noch nicht erreicht.

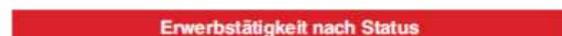
Die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stellen mit 68,5 Prozent den größten Teil der Erwerbstätigen; ihre

Abbildung I.2

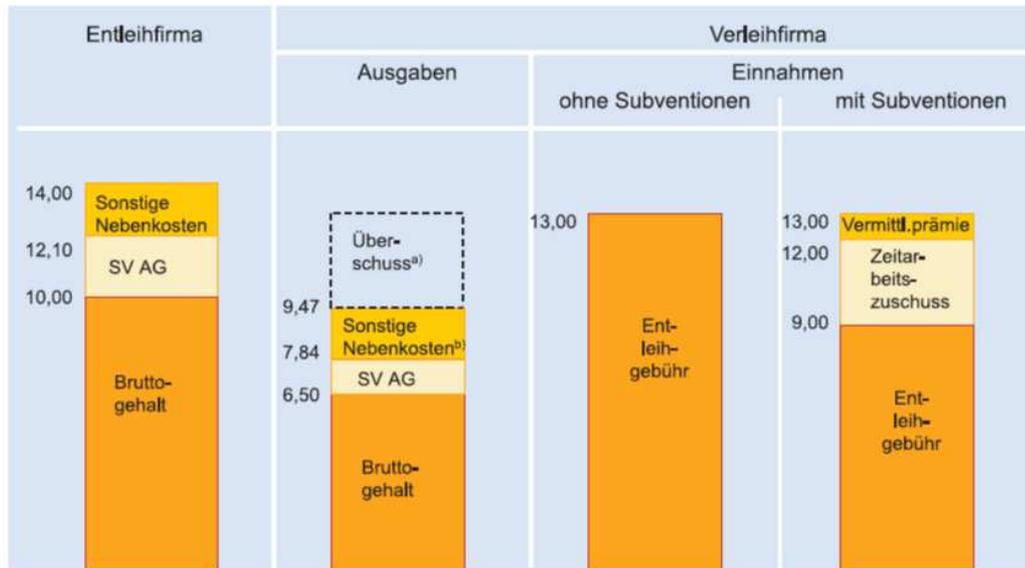


im Vorjahresvergleich um 15.000 oder 0,3 Prozent auf 4,92 Mio abgenommen. Ihr Anteil an allen Erwerbstätigen beläuft sich auf 12,1 Prozent, im Vergleich zu 10,4 Prozent im Jahr 2000. Gleichzeitig ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die zusätzlich einen geringfügig entlohnten Nebenjob ausüben, im Juni

Abbildung I.3



Einnahmen - Ausgaben - Rechnung von Leiharbeitsfirmen pro Arbeitsstunde in Euro



SV AG: Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber

a) Bei Verleihzeit von 100 %.

b) Personalkosten Vermittlung, Coaching, Qualifizierung, Fixkosten (vgl. Bertelsmann Stiftung et al., 2002, S. 30).

Quelle: ifo Institut.

Wachsende Unsicherheit

Von allen Beschäftigten arbeiteten...



Nach Ausscheiden aus ihrem früheren Job* ...

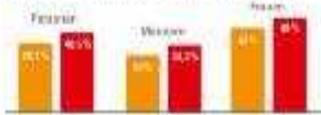


* in einem Zeitraum von 2 bis 14 Monaten
Quelle: Keller, Seifert 2011 | © Hans-Böckler-Stiftung 2011

Spaltung des Arbeitsmarktes nimmt zu

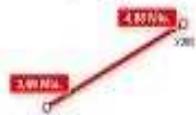
Weniger Beschäftigte mit regulärem Vollzeitjob

Im Vergleich: Anteil von Vollzeitbeschäftigten unter 25 Jahren ...



Mehr Minijobs

Zusätzlich geringfügig Beschäftigte ...



Immer öfter befristet

Der Anteil der befristet Beschäftigten unter 25 Jahren ...



Weniger Minijobs unter 25 Jahren ...



Verdoppelung der Teilzeitlöhne

Weniger als 21 Euro (2001) und 22 Euro (2009) ...



Zunahme der Leiharbeit

Der Anteil der befristet Beschäftigten unter 25 Jahren ...



Leiharbeit wächst schneller als ...

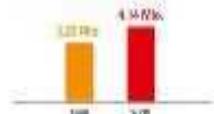


Weniger als 10% der Beschäftigten sind in der Leiharbeit



Mehr (Solo-)Selbstständige

Der Zahl der Selbstständigen ...



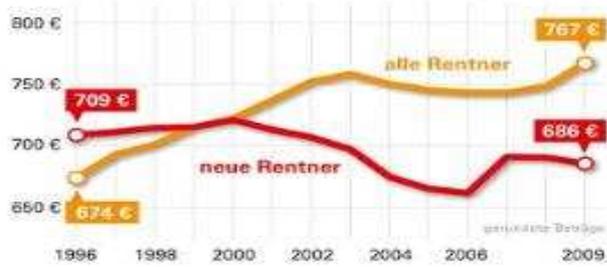
Bei den Selbstständigen unter 25 Jahren ...



Bahnministerium, Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Bundesagentur für Arbeit

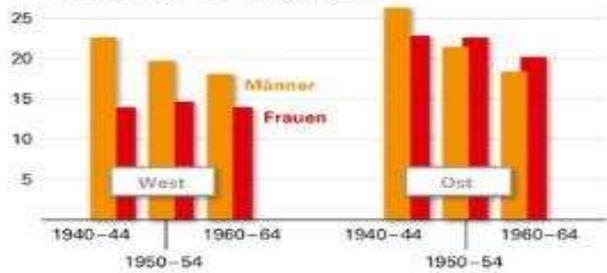
Neue Rentner bekommen weniger

Im Bundesgebiet beträgt die durchschnittliche Rente...



Jüngere sammeln geringere Ansprüche

Summe der Renten-Entgeltpunkte im 43. Lebensjahr der Jahrgänge...



Quelle: IABES | © Hans-Böckler-Stiftung 2017